Heimatschutz und Denkmalpflege im deutschen und bayerischen Recht.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Walter Schmidt

Referendar beim Stadtrat in Nürnberg.

Approbiert am 17. Februar 1928.

Forchheim.

Buchdruckerei von F. A. Streit.

1929.

29:128

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533903_0035

Heimatschutz und Denkmalpflege im deutschen und bayerischen Recht.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Walter Schmidt

Referendar beim Stadtrat in Nürnberg.

Approbiert am 17. Februar 1928.

Forchheim.

Buchdruckerei von F. A. Streit.

1929.

Referent: Univ.-Profeſſor Dr. Eugen Löcher.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Literatur-Verzeichnis.

Bartmann H., Heimatpflege. Leipzig und Berlin 1920.

Bredt F. W., die Heimatschutzgesetzgebung der deutschen Bundesstaaten. Düsseldorf 1912.

Brenner, Wassergesetz. München 1908.

Conwentz, die Gefährdung der Naturdenkmäler und Vorschläge zu ihrer Erhaltung. Berlin 1904.

Eigner G., Naturpflege in Bayern. München 1908.

Englert Ferd. v., Bauordnung, 4. Aufl. München 1914.

Fischer Karl H., Neuere Maßnahmen in Nürnberg zur Hebung der Friedhofkunst, Blätter für administrative Praxis, Band 66, Seite 130 ff.

Frank Reinh., Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 15. Aufl. Tübingen 1924.

Fuchs Carl Joh., Heimatschutz und Volkswirtschaft. Halle a. S. 1905.

Hartung Wolfg., die Denkmalspflege im juristischen Sinne mit spezieller Berücksichtigung Bayerns. Diss. Erlangen 1906.

Heilmann-Weinisch, Bayerische Bauordnung, 2. Aufl. München, Berlin und Leipzig 1927.

Helfert Frh. v., Denkmalspflege. Wien und Leipzig 1897.

Heyer, Denkmalpflege und Heimatschutz im deutschen Recht Berlin 1912.

Kneer A., die Denkmalpflege in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse. M-Gladbach 1915.

Kohler, das Recht an Denkmälern und Altertumsfunden. Deutsche Juristenzeitung 1904, Nr.16/17, Sp. 771 ff.

Krais-Brettreich-Henle, Handbuch der inneren Verwaltung.

Lezius, das Recht der Denkmalpflege in Preußen, Berlin 1908.

Mayer Adolf, der Schutz von Baudenkmälern im öffentlichen Recht Bayerns und Preußens. Bayerische Gemeinde- und Verwaltungs-Zeitung 1915, Sp. 98 ff.

Piloty-Schneider, Grundriß des Verwaltungsrechtes, 3. Aufl. 1927.

Recht und Verwaltung des Heimatschutzes in Bayern. Mchn. 1912.
Scheurl E. Frh. v., Einführung in das verwaltungsrechtliche Denken. Erlangen 1927.
Schiedermaier, Polizeistrafgesetzbuch für Bayern. Mchn. 1922.
Schmidt Arthur B., Rechtsfragen des deutschen Denkmalschutzes. München und Leipzig 1914.
Schultzenstein, Polizeiliche Schönheitspflege. Deutsche Juristenzeitung 1902, S. 468 f.
Steinbach, Gewerbeordnung für das deutsche Reich, Ausgabe für Bayern, 2. Aufl. München, Berlin u. Leipzig 1923.
Steinhausen, Kulturgeschichte der Deutschen in der Neuzeit, 2. Aufl. Leipzig 1918.
Weinisch, Bayerisches Polizeistrafgesetzbuch, 2. Aufl, Mchn 1924.
Welser Frh. v., Der Vogelschutz in Bayern. München 1909.
derselbe , Der Vogelschutz nach deutschem Reichsrecht, München 1910.
Wieland, C. A., Der Denkmal- und Heimatschutz in der Gesetzgebung der Gegenwart. Basel 1905.
Woerner, Oedlandgesetz, Handausgabe. München, Berlin u. Leipzig 1925.
ders. , Kommentar zur bayer. Gemeindeordnung v. 17. Okt. 1927, München 1928.
Wussow A. von, die Erhaltung der Denkmäler in den Kulturstaaten der Gegenwart. Berlin 1895.

Abkürzungen.

Bl. a. Pr.	=	Blätter für administrative Praxis
B G B.	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BO.	=	Bauordnung
DJZ.	=	Deutsche Juristenzeitung
Döll.	=	Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen
GO.	=	Bayerische Gemeindeordnung
G V Bl.	=	Gesetz- und Verordnungsblatt
JG.	=	Bayr. Jagdgesetz
K G O.	=	Bayr. Kirchengemeindeordnung
KM Bl.	=	Kultusministerialamtsblatt

M ABl.	=	Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern
M B.	=	Ministerialbekanntmachung
M E.	=	Ministerialentschließung
Ob St.	=	Sammlung von Entscheidungen des Obersten Landesgerichtes in Strafsachen
O V G.	=	Preußisches Oberverwaltungsgericht
P St GB.	=	Bayr. Polizeistrafgesetzbuch
R G Bl.	=	Reichsgesetzblatt
R G O.	=	Reichsgewerbeordnung
R St GB.	=	Reichsstrafgesetzbuch
R G i. St.	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
R G i. Z.	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
V G H.	=	bayerischer Verwaltungsgerichtshof
V G H E.	=	Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes
VO.	=	Verordnung
Weber	=	Weber, Gesetz- und Verordnungssammlung.

A. Allgemeiner Teil.

I. Einleitung; Geschichtliche Entwicklung des rechtlichen Heimat- und Denkmalschutzes.

Der Gedanke des Heimat- und Denkmalschutzes — veranlaßt durch die schlimmen Gefahren, die der Heimat und ihrem Denkmälerbestand drohten — ist geboren aus der Liebe zur Heimat. Das Gefühl des tiefinneren Verbundenseins mit der deutschen Heimat — dieser Heimat, reich an Schönheit der Natur und ausgezeichnet durch ebenso zahlreiche wie wertvolle Schöpfungen der Kunst — und der Stolz auf diese Heimat: sie waren im Laufe der Zeiten mannigfaltigen Wandlungen unterworfen und sind bald erkaltet, bald zu neuem Leben entflammt.

Es gab in der deutschen Geschichte Zeitabschnitte, in denen der Heimatgedanke seinen bedauerlichsten Tiefstand erleben mußte. Eine der traurigsten und schädlichsten Wirkungen der Epochen des Humanismus, der Renaissance und des Dreißigjährigen Krieges war es, daß sie die Einheit des deutschen Volksbewußtseins zerbrochen haben.

Heimischer Sprache und Gesittung, Literatur und Kultur wies man die Rolle des Aschenbrödels zu und gefiel sich — vor allem eine „gebildete" Oberschicht tat sich darauf viel zugute — in Nachahmung fremder, hauptsächlich französischer Sitten.

Aus dieser seiner Ohnmacht erwacht das Heimatgefühl in den Jahren der Freiheitskriege — der Zeit allgemeiner völkischer Erhebung — leider nur für kurze Zeit. Vor allem sind es die Romantiker und ihre Zeitgenossen, die den Heimatgedanken, d. h. die Liebe zur heimatlichen Kunst, Geschichte, Ueberlieferung, ganz besonders auch zur heimischen Landschaft und Natur, in alle Kreise des Volkes tragen.

Hier zum ersten Mal sehen wir, wie sich aus dem Heimatgedanken der Heimatschutzgedanke herausentwickelt. Es werden

zur Zeit der Romantik weitgehende Pläne eines Denkmalschutzes gefaßt, an der Spitze steht Preußen mit Sulpiz Boisserée und Karl Friedrich Schinkel. Leider blieb es nur bei den Plänen; zur planmäßigen Ausführung kam es nicht.

Aus dieser Zeit — etwa den Jahren der Regierung König Ludwigs I. (1825—1848) — stammen die ersten bayerischen Verwaltungsverordnungen, die sich mit Denkmal- und Naturschutz befaßen. Sie wenden sich durchwegs an die Behörden und betreffen nur Denkmäler im Eigentum öffentlich-rechtlicher Korporationen: des Staates, der Kirche und der Gemeinden.

So werden z. B. in der Allerh. Entschl. v. 29. Mai 1827 [1]) die Verwaltungsbehörden aufgefordert, für die Erhaltung der historischen Denkmale, Burgen, Kirchen usw. Sorge zu tragen und Verzeichnisse von Denkmälern einzusenden.

Eine ME. von 11. Juni 1830 [2]) warnt vor dem unbedachtsamen Wegwerfen und Vernichten aufgefundener römischer und germanischer Altertümer und empfiehlt dringend dementsprechende Aufklärung des Volkes durch Lehrer und Geistliche.

Die ME. v. 12. Jan. 1826 [3]) u. die ME. v. 9. April 1842 [3]) gebieten den Städten ihre Befestigungsmauern, Tortürme, Gräben und sonstige Vorwerke zu erhalten und verbieten Abänderung durch gewaltsame Beschädigung, Abbrechen der Mauern oder Türme.

Die erste organisatorische Tat auf dem Gebiet des Denkmalschutzes ist die Errichtung eines staatlichen Baukunstausschusses im Jahre 1829. Es war dies ein Kollegium ehrenamtlicher vom König ernannter Architekten, die Entwürfe von Staats-, Stiftungs- und Komunalbauten an den Regeln eines geläuterten Baugeschmackes zu prüfen und zu verbessern hatten. [4])

Unter dem 26. Jan. 1835 wurde die „Generalinspektion der plastischen Denkmale des Reiches" errichtet und ihr als Aufgabe zugewiesen, ein vollständiges Verzeichnis aller in künstlerischer oder geschichtlicher Hinsicht denkwürdiger Gebäude, Monumente, Statuen usw. anzufertigen und es mit Plänen und Zeichnungen zu belegen. [5])

---

[1]) Weber, Band II, Seite 379.
[2]) Weber, Band II, Seite 539.
[3]) Weber, Band II, 337 und III, 454.
[4]) vergl. hierzu m. E. 24. XI. 1835, Döll. Band IX, Abt. I S. 113.
[5]) vergl. hierzu Allerh. Entschl. v. 31. 10. 1829, Döll Bd. XVI Abt. I S. 13.

Auf dem Gebiete des Naturschutzes weist die ME. vom 26. Mai 1832 [1]) die Regierungen, K. d. I., an, für die Erhaltung alter Lindenbäume Sorge zu tragen und an Stelle der gefällten Bäume neue anzupflanzen.

Die ME. v. 4. April 1842 [2]) verbietet die Verunstaltung oder Beseitigung der Alleen an Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen und im Innern von Städten ohne die Allerhöchste Genehmigung.

Eine ME. v. 9. Sept. 1856 [3]) endlich befiehlt den Forstbehörden, die Erhaltung der Teufelsmauer oder des Pfahlrankens sich angelegen sein zu lassen und Beschädigungen anzuzeigen.

Die Mitte des 19. Jhrh. und vor allem die Zeit nach dem 70er Kriege läßt die idealen Gedanken des Heimatschutzes und der Denkmalspflege wieder fallen. Im selben Verhältnis, in dem die äußere Macht des Reiches, die ungeahnte Entwicklung der Industrie und die Verfeinerung der Zivilisation emporgeschraubt werden — in dem nämlichen Verhältnis geht es mit der echten Kultur, der Pflege des Wahren, Guten, Schönen, bergab. Die Wertung des Lebens und seiner Aeußerungen geschieht nicht mehr nach idealen, sondern nach nüchternen Gesichtspunkten der Nützlichkeit und (scheinbaren) Zweckmäßigkeit. Der Idealismus wird von einem platten Materalismus erstickt. Dazu kommt eine übertriebene Schätzung des Wissens und des Verstandesmäßigen gegenüber dem Gefühlsmäßigen. Alle Welt zieht der Stadt zu, um dort Unternehmungen zu gründen und Kapital zu sammeln. In Reichtum und Wohlstand sieht man das einzige Glück. Hinter diesen Bestrebungen müssen alle anderen Rücksichten zurückstehen. Genuß und Erleben der Schönheit der Landschaft und Natur, der Kunstwerke scheint für viele etwas Ueberflüssiges geworden zu sein.

Die prächtigsten Landschaftsbilder werden schonungslos verwüstet, alte schöne und geschichtlich bedeutende Denkmäler zerstört, wenn sich Gelegenheit bietet, eine Fabrik anzulegen oder Verkehrswege zu schaffen. Auch die Gemeinwesen sind von dieser Anklage nicht frei zu sprechen. Zutreffend auch für das Reich ist, was der Oesterreicher Wendelin Böheim schmerzlich ausspricht: [4]) „Es ist eine Schattenseite des städtischen Gemeindelebens, daß mit ihm so häufig eine Abneigung gegen

[1]) vergl. hierzu Weber, Band IV, Seite 392.

[2]) vergl. hierzu Weber, Band III, S. 454.

[3]) vergl. hierzu des Band V, 1. Weitere Denkmalspflege Bestimmungen, vergl. ME. v. 28. 9. 1870, Weber II, 543, ME. v. 21. 3. 1844, Weber III, 545, ME. v. 23. 11. 1884, Weber XVI, 787 und Hartung S. 19 ff, S. 68 ff.

[4]) vergl. Bredt, S. 1 f.

ideale Güter Hand in Hand geht und einseitig nur materiellen Erfolgen nachgestrebt wird. Die wertvollsten und erhebendsten baulichen Erinnerungsstücke an die Geschichte des Heimatlandes, an das Werden der Stadt, die herrlichsten Kunstwerke werden kurzer Hand verschwinden gemacht, wenn es sich um die Errichtung eines Kommunalbades oder um die Anlage eines Schweinemarktes handelt".

Nach dem Gesetz von Wirkung und Gegenwirkung quillt jedoch bald — um die Jahrhundertwende — eine Gegenströmung aus dem Boden unverdorbener Volkskraft empor, die, ausgehend von der Erkenntnis der materialistischen Einseitigkeit der damaligen Lebensführung, sich zum Ziele macht, Idealismus und Realismus in gesunder Weise zu verbinden, Gefühls- und Verstandeswerte in Einklang zu bringen. Vor allem wird auf dem Gebiete der Religion und Kunst der Ruf nach Wiedererweckung der Innerlichkeit laut. [1])

Man drängt nicht mehr zur Stadt hin, man flieht sie man pflegt das Wandern und sucht in der Heimatnatur die tiefsten Gefühlserlebnisse.

Die Folge ist das Wiederaufleben des Heimatgedankens. Vor allem in der Schule wird er planmäßig gepflegt und gehegt. In die Seele der Schüler sucht man von Jugend auf echte Liebe und einen berechtigten Stolz auf die Heimat zu pflanzen, sie werden vertraut gemacht mit Heimatgegend und Heimatgeschichte; ihre Augen werden geöffnet für die Schönheit heimischer Landschaft, für die ehrwürdige Eigenart heimatlicher Kunst, Sitten und Gebräuche.

Die Bewegung ergreift allmählich weiteste Kreise des Volkes, gefördert vor allem durch eine eigene Heimatkunst und Heimatliteratur.

Da war es ganz natürlich, daß man abermals, jetzt aber endgültig und planmäßig daran ging, den Heimatschutzgedanken in die Tat umzusetzen. Die heimatlichen Naturschönheiten, schöne Straßen- und Ortsbilder, malerische Baumgruppen und Erholungsanlagen, seltene Pflanzen und Tiere zu schützen, künstlerisch wertvolle und geschichtlich bedeutende Denkmäler zu erhalten und neu anzulegen, war das Ziel jener Bestrebungen, die man unter dem Namen Heimatschutz und Denkmalpflege zusammenfaßt.

Was nun Schule, Literatur und Kunst durch Wort, Aufklärung, Anspornung und Vorbild zu erreichen suchen, indem sie sich an Verstand und Gefühl der Volksgenossen wenden,

[1]) vergl. über diese geistigen Strömungen Steinhausen, S. 95 ff.

das sollte gefördert und ergänzt werden durch die mit Zwang ausgestatteten Satzungen einer weitgreifenden, einflußreichen Macht: des Rechtes.

In allen Kulturstaaten, außerdeutschen wie deutschen, befaßte sich die Gesetzgebung mit dem Schutze solch idealer Werte wie der Natur, des Landschaftsbildes, der Naturdenkmäler, der Flora und Fauna, des Städtebildes, der Bauart, der geschichtlichen und künstlerischen Denkmäler. Beispiel wurde den meisten die französische Gesetzgebung. Ihm folgte für Deutschland bahnbrechend das hessische, dann preußische Gesetze und Reichsgesetze- und Verordnungen.

In Bayern entsteht jetzt abermals in kurzen Zwischenräumen eine Menge verstreuter und systemloser Rechtsnormen, die eine emsige und liebevolle — von der Oeffentlichkeit nicht genügend gewürdigte — Kleinarbeit ihrer Urheber verraten und recht durchgreifend sind.

Diese Normen des Reichs- und bayerischen Landesrechtes systematisch vor Augen zu führen, ist Hauptzweck dieser Arbeit. Daneben sollen aber auch die Mängel des geltenden Rechts aufgezeigt und Vorschläge zu ihrer Behebung gemacht werden.

II. Die Berechtigung des rechtlichen Heimat- und Denkmalschutzes.

Der Gründe, die dem Heimatschutz und der Denkmalspflege ihre Berechtigung verleihen, sind vorwiegend drei: schönheitliche, geschichtliche und völkisch-politische.

Jeder Mensch hat ein Anrecht auf Lebensfreude und die edelsten und nachhaltigsten Freuden gewährt der Genuß des natürlich und künstlerisch Schönen. Gerade heute in der Zeit der Mechanisierung und Industrialisierung des Lebens muß ein Ausgleich geschaffen werden, damit auch die Gefühlskräfte im Menschen, der Mensch als solcher, zu ihrem Rechte, zur Betätigung kommen — ein Ausgleich, der besonders notwendig ist für diejenigen körperlichen und geistigen Arbeiter, die infolge ihrer stets gleichförmigen, spezialisierten Beschäftigung den Blick für das Große und Weite zu verlieren drohen. Und da ist der Genuß von Kunst- und Naturschönheit wie geschaffen dazu, der Seele höheren Schwung zu verleihen, sie tiefe Empfindungen erleben zu lassen und so Harmonie und Frohsinn hineinzubringen in den grauen Alltag.

Wir schützen Denkmäler der Natur und der Kunst aus geschichtlichen Gründen: aus Ehrfurcht vor der Vergangenheit,

deren Schöpfungen sie sind und deshalb, weil sie uns Quellen geschichtlichen Wissens von den Schicksalen nnd der künstlerischen Schöpferkraft unseres Volkes sind.

Zu diesen allein schon ausreichenden Gründen tritt noch ein staatspolitischer hinzu: die Liebe zur Pracht heimischer Natur, die uns so oft erquickte, Gesundheit des Körpers und des Geistes stärkte, und Ehrfurcht und Bewunderung von der Größe völkischer Kunst — sie senken tief in unsere Herzen den Samen der Anhänglichkeit und des Gefühles innigen Verbundenseins mit der Scholle, auf der wir leben, mit der Heimat und dadurch mit Volk und Staat.

III. Begriffe und grundsätzliche Erwägungen.

1.) Einzelbegriffe.

Vor der Behandlung der Rechtsvorschriften des Reiches und Bayerns im einzelnen ist es unerläßlich, sich mit einigen allgemeinen Begriffen und grundsätzlichen Erwägungen auseinanderzusetzen.

Hier ist es vor allem der in Gesetz und Verordnung ständig vorkommende Ausdruck: „Denkmal", dessen Umgrenzung großen Schwierigkeiten begegnet. Von ihm, sagt Heyer, steht nur das eine fest, daß der Begriff nicht feststeht. [1])

Der badische Denkmalschutzgesetzentwurf von 1884 definiert: „Alle unbeweglichen und beweglichen Gegenstände, welche aus einer abgelaufenen Kulturperiode herstammen und als charakteristische Wahrzeichen ihrer Entstehungszeit für das Verständnis der Kunst und Kunstindustrie und ihrer geschichtlichen Entwicklung, für die Kenntnis des Altertums und für die geschichtliche Forschung überhaupt, sowie für die Erhaltung der Erinnerung an Vorgänge von hervorragendem historischen Interesse eine besondere Bedeutung haben, sind Denkmäler im Sinne dieses Gesetzes."

Schon wegen ihrer Langatmigkeit unpraktisch, begreift diese Begriffsbestimmung nur Denkmäler einer vergangenen Kulturepoche in sich. Außerdem hat der Ausdruck „für das Verständnis der Kunst" einen stark wissenschaftlichen, intellektuellen Beigeschmack; die Denkmäler müssen auch um ihrer Schönheit selbst willen gepflegt werden, nicht nur aus kunstgeschichtlichem Interesse.

Aehnlich nennt Kohler [2]) Denkmal eine Sache, die Kunstwerk ist, und für eine vergangene Periode der Menschheit be-

[1]) Heyer, S. 22, desgl. Wussow, S. 1, 5, 7, 8.
[2]) Kohler in der DJZ. 1904 Sp. 771.

zeichnend ist. Nun mag zugegeben werden, daß man bei Wertung eine Sache als Denkmal, besonders als künstlerisch wertvolles Denkmal, sehr vorsichtig sein muß, wenn es sich um ein solches der Gegenwart handelt. Diese Vorsicht darf jedoch nicht soweit gehen, daß man den Begriff „Denkmal" auf eine vergangene Periode der Menschheit begrenzt und so Gegenständen unserer Zeit, deren geschichtlichen oder Kunstwert man jetzt schon sicher feststellen kann, die Denkmaleigenschaft abspricht und sie so des gesetzlichen Denkmalschutzes entkleidet. [1])

Kurz und zusammenfassend kann man wohl definieren: Denkmäler sind individuelle, charakteristische körperliche Gegenstände der Kultur oder Natur von schönheitlichen, geschichtlichen oder wissenschaftlichen Interesse.

Es steht in der Literatur [2]) fest, daß man unter dem Begriff „Denkmal" nicht nur Denkmäler im landläufigem Sinne versteht, also Statuen, Brunnen u. dergl. (Denkmäler im engeren Sinne), sondern im weiteren Sinne alles, was irgendwie denkwürdig ist. [3]) Bauten, Teile alter Festungsmauern, Werke der bildenden Künste und des Kunstgewerbes, wertvolle Handschriften und Urkunden, Altertümer, Schmuck, Waffen, Urnen.

Der Einteilungen der Denkmäler gibt es zahlreiche [4]), erwähnt seien Unterscheidungen von prähistorischen und historischen, beweglichen und unbeweglichen Denkmälern. Der Darstellung des Denkmalschutzrechtes unter B II liegt die Gliederung in 2 Hauptgruppen zugrunde, nämlich in

1.) Kulturdenkmäler, d. s. von Menschenhand geschaffene;
2.) Naturdenkmäler.

Bei der ersten Kategorie wurde wieder unterschieden zwischen Denkmälern im Privateigentum und solchen im Eigentum juristischer Personen des öffentlichen Rechtes und Ausgrabungen und Funden. Die so naheliegende Gliederung in bewegliche und unbewegliche Denkmäler ließ sich nicht durchführen, da die bayerische Gesetzgebung einen solchen Unterschied nicht macht und deshalb in der Darstellung zahlreiche Wiederholungen unvermeidlich wären.

Das unsystematische Denkmalschutzrecht Bayerns meint mit dem Ausdruck »Denkmal« verschiedene Begriffe [5]); es muß

[1]) weitere Definition s. Wussow, S. 4 ff, Helfert S. 57 ff, Hessisches Denk malsch. Ges. Art. 1.

[2]) vergl. Kneer S. 35.

[3]) ahnlich RG. B. 43 S. 242.

[4]) S. solches bei Wussow, S. 7, Heyer S. 20, Kneer S. 38, Bartmann S. 12.

[5]) vergl. Pol.St.G.B., Art. 95. vo. v. 19. III. 1919 (GVBl. S. 119) Kirch gemeindeordnung § 76 I.

deshalb immer aus dem Zusammenhang, in dem das Wort vorkommt oder aus interpretierenden Vollzugsbekanntmachungen geschlossen werden, ob ein „Denkmal" im weiteren oder engeren Sinne gemeint ist.

Die obige Defination des Begriffes „Denkmal" umfaßt Kultur- und Naturdenkmäler. Der Sprachgebrauch der bayerischen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften[1]) versteht unter Denkmälern nur Kulturdenkmäler[2]). Die Naturdenkmäler werden immer ausdrücklich als solche bezeichnet. Es ist daher vonnöten, auch diesen sehr dehnbaren Begriff näher zu umreißen.

Conwentz[3]) definiert: „Unter Naturdenkmal wird ein ursprünglicher, d. i. von kulturellen Einflüßen völlig oder nahezu unberührt gebliebener lebloser oder belebter charakteristischer Naturkörper im Gelände, bezw. ein ursprünglicher Landschafts- oder Lebenszustand in der Natur von hervorragendem allgemeinen oder heimatlichen, wissenschaftlichen oder ästhetischen Interesse verstanden."

Kneer[4]): „In Betracht kommen besonders charakteristische Gebilde der heimatlichen Natur, seien es Teile der Landschaft oder Gestaltungen des Erdbodens oder Reste der Pflanzen- und Tierwelt und zwar im engeren Sinne nur jungfräuliche Gelände, sowie Pflanzen und Tiere, die ohne Mitwirkung des Menschen an ihren Standort gelangten."

Diese beiden Definitionen haben den Fehler, daß sie nur „jungfräuliche" Naturgebilde treffen. Eine derartige Auffaßung des Begriffes „Naturdenkmal" darf wohl als zu eng bezeichnet werden, denn es wäre nicht einzusehen, warum z. B. ein von Menschenhand gepflanzter und gepflegter alter Baum nicht als Naturdenkmal bezeichnet werden sollte[5]).

Art. 33 des hessischen Denkmalschutzgesetzes versteht unter Naturdenkmälern: „Natürliche Bildungen der Erdoberfläche, wie Wasserläufe, Felsen, Bäume u. dergl., deren Erhaltung aus geschichtlichen oder naturgeschichtlichen Rücksichten oder aus Rücksichten auf die landschaftliche Schönheit oder Eigenart im öffentlichen Interesse liegt (Naturdenkmäler)."

Unter diese Bestimmung fallen jedoch nicht Tiere, die man — wenn sie charakteristisch und selten sind — auch als Natur-

[1]) auch der übrigen deutschen Länder, vergl. auch das musterhaft übersichtliche hessische Denkmalschutzgesetz vom 16. 7. 1902.

[2]) z. B. Pol. St. G. B. Art. 95.

[3]) Conwentz, S. 1 ff.

[4]) S. 39.

[5]) gleicher Auffassung Heyer S. 24.

denkmäler bezeichnen kann, auch ist es recht fraglich, ob man seltene Pflanzen als „Bildungen der Erdoberfläche“ bezeichnen kann.

Am besten ist daher wohl die oben angeführte Definition von Kneer, wenn man den zweiten Halbsatz fortlässt.

Man kann streiten, ob man auch „gewisse Gesamtheiten von Erscheinungen und Gegenständen“ wie Moore und Heiden, Berghänge usw. unter den Begriff „Denkmalschutz“ bringen oder ob man sie als Landschaftsbilder gegen Verunstaltung schützen will.[1])

2.) Grundbegriffe.

Die Gesamtheit jener mächtigen Bestrebungen, die sich zum Ziel gesetzt haben, das Vaterland in seinem natürlichen und kulturellen Bestand in gleichem Maße zu erhalten und auszubauen, kann man in zwei große Gruppen teilen: in Heimatschutz und Denkmalpflege.

Dem Heimatschutz obliegt es, die Eigenart des Heimatbildes als Ganzes zu bewahren gegenüber gewinnsüchtiger Umgestaltung und Ausbeutung und vor geschmackloser Veränderung. Seine Aufgaben sind volkstümlicher Natur. Im einzelnen bestehen sie: in der künstlerischen Gestaltung des Landschafts-, Orts- und Straßenbildes, in dessen Bewahrung vor häßlicher Reklame und verunstaltenden Bauten, in der Pflege der heimischen Bauweise, der heimischen Sitten und Gebräuche und ganz besonders der Volkskunst.

Zusammenfassend sagt Heyer vom Heimatschutz: „Kurz, er will ganz allgemein die erfreuende Mannigfaltigkeit, den edlen Reichtum, die Eigenart und die, sei es auch schlichte Schönheit von Natur und Kultur schützen vor Nivellierung, Gleichmacherei, Verarmung und Verhäßlichung, gleichviel, ob diese aus bloßer langweiliger Nüchternheit sprechen oder aus protziger aufdringlicher Ueberladung“.

Ist es die Aufgabe des Heimatschutzes, Natur und Kultur als Ganzes zu schützen und die einzelnen Gegenstände als Teile dieses Ganzen und unter dem Gesichtswinkel ihrer Beziehung zum Ganzen, so bezweckt die Denkmalpflege den Schutz der einzelnen Stücke um ihrer selbst willen. Aus schönheitlichen, geschichtlichen oder wissenschaftlichen Gründen schützt sie individuelle körperliche Gegenstände: Baulichkeiten, Statuen, Bilder, Waffen, Urkunden.

[1]) so der Sprachgebrauch des bayerischen Rechts, siehe z. B. Pol. St. G. B. Art. 22 b II.

Eine sehr begrüßenswerte Eigentümlichkeit des bayerischen Sprachgebrauches ist es, unter dem Wort Naturpflege ein Stück Heimatschutz und ein Stück Denkmalpflege zu vereinigen: nämlich darunter den Schutz der Natur als Ganzen (Moor, Heide, eine Gebirgslandschaft) und der einzelnen Naturdenkmäler (z. B. eines alten Baumes) zu verstehen.

Das Schema auf Seite 11 soll den Ueberblick über die einzelnen Gruppen und Gegenstände der Schutzbestrebungen ermöglichen.

Betont sei bei dieser Gelegenheit der theoretischen Auseinandersetzung, daß praktisch nicht so sehr der Schutz des einzelnen Kunstbaues dieser oder jener merkwürdigen Felsgestaltung, dieses oder jenes wunderbaren Baumes das Wichtigste ist; neben dieser gewiß auch durchaus berechtigten Aufgabe kommt es vielmehr darauf an, ein Straßen- oder Platzbild in seiner künstlerischen Gesamtgestaltung, die Natur als Ganzes und die Landschaft in ihrer Eigenart zu erhalten und durch Umgestaltungen nicht verschandeln zu lassen. Wenn wir in die Natur hinauswandern, wollen wir kein Museum betreten, in dem alle hundert Schritte ein geschützter Gegenstand aufgestellt ist — nein, die Landschaft als Einheit ist es, die uns erfreuen soll mit ihren Wiesen und Wäldern, mit ihren anmutigen Tälern und ihrer Bergeinsamkeit. Mit Recht mahnt deshalb Rudorff so eindringlich — der Heimatschutzbewegung ihr Ziel weisend — „Natur brauchen wir, keine Naturrestchen, Naturschutz, nicht Naturdenkmälerschutz".

3.) Die praktische Brauchbarkeit dieser Begriffe.

An der Durchführbarkeit des gesetzlichen Denkmal- und Heimatschutzes bestehen, vor allem auf Seiten derjenigen, die durch Schutzmaßnahmen betroffen werden, erhebliche Zweifel. Hauptsächlich sind es „vage" Begriffe wie Denkmal, landschaftlich hervorragend, Verunstaltung des Landschaftsbildes, Anforforderung der Aesthetik u. a., die immer wieder den Anstoß der Gegner erregen.

Freilich sind alle diese Begriffe und ihre Definitionen nicht vollkommen, in ihrer Dehnbarkeit liegen ihre Mängel und es wird in der Praxis nicht selten Streit herrschen, ob eine Sache ein Denkmal und ob eine Reklame häßlich ist. Diesen Einwänden ist jedoch entgegenzustellen, daß derartige weite Begriffe auch anderen Rechtsgebieten eigen sind und nicht entbehrt werden können, da es der Gesetztechnik unmöglich ist, alle Tatbestände der mannigfaltigen Lebensformen in Einzelbe-

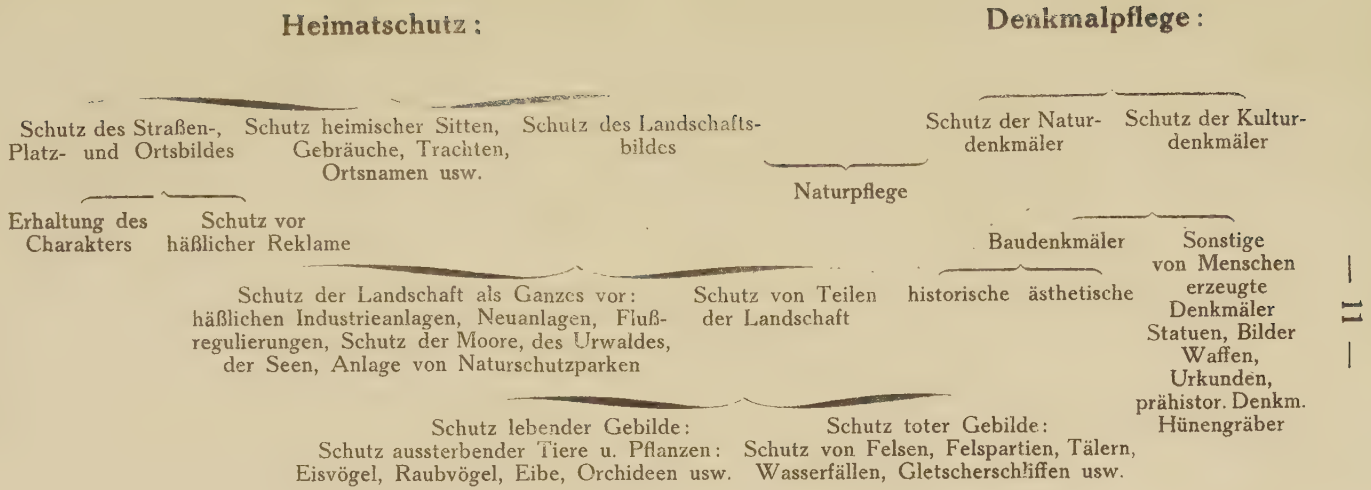

Schematische Darstellung des Heimatschutzes und der Denkmalpflege und ihrer Aufgaben.

griffen haarscharf zu erfassen. Wie es in Anwendung von Begriffen wie: Treu und Glauben, Verstoß gegen die guten Sitten, Gefahren für das Gemeinwohl usw. dem gesunden sittlichen und sozialen Gefühl des zuständigen Richters oder Verwaltungsbeamten überlassen werden muß, dem weiten Begriff den konkreten Tatbestand geschickt zu subsumieren, ebenso muß auch in Dingen des Heimat- und Denkmalschutzes ein gewisses Maß von Schönheitsempfinden verlangt werden. Der Jurist muß eben — nicht trotzdem, sondern weil er Jurist ist — durch Teilnahme an Kursen, Besuch von Vorlesungen die in ihm vorhandene notwendige Begabung für diese Dinge zu entwickeln suchen.

In einem Artikel der deutschen Juristenzeitung [1]) wendet sich Oberverwaltungsgerichtsrat Schultzenstein gegen das sogen. „System der ästhetischen Polizei". Darunter versteht man die Summe von Rechtsvorschriften und behördlichen (Zwangs-) Maßnahmen im Interesse der Natur- und Kunstpflege. Eine derartige Bevormundung durch die Polizei, glaubt Schultzenstein, würde zu unerträglichen Folgen führen und einer freien Kunstentwicklung hinderlich sein. „Die Polizei könnte dann Kleiderverordnungen, Verordnungen über das Scheren von Hunden, das Putzen von Pferden erlassen, bestimmen, in welchem Geschmack Gärten angelegt werden müssen".

Darauf ist zu sagen, daß man unmöglich ohne gesetzlichen Zwang auskommen kann, weil leider der größte Teil der Menschen seine eigenen Interessen denen der Gesamtheit vorzieht. Man braucht ja nur bei einem Spaziergang, bei einer Eisenbahnfahrt die Augen aufzumachen, um zu sehen, wie hier eine nüchterne, schablonenhafte Mietskaserne ein sonst hübsches Markt- oder Straßenbild verunstaltet, dort ein häßliches Fabrikgebäude, eine geschmacklose Reklametafel von Riesengröße die landschaftliche Stimmung ertötet. [2]) Außerdem leben wir nicht mehr im Polizeistaat, sondern in einem sozial und vernünftig denkenden Rechtsstaat und es wird keiner Polizei je einfallen — und seit Schutzenstein seinen Artikel schrieb, ist dies auch noch nicht geschehen — etwa einen bestimmten Baustil vorzuschreiben. [3]) Im Gegenteil wird es „der Polizei immer eine Freude sein, wenn künstlerische Pläne, (vor allem auf baulichem Gebiet) in den Einlauf kommen." [4])

[1]) DJZ. 1902, S. 469 f.

[2]) vergl. die trefflichen Abbildungen in Eigners Naturpflege!

[3]) Etwas anderes ist es natürlich, wenn zum Schutze eines charakterischen Orts- oder Straßenbildes dem Bauenden die Anpassung seines Bauwerkes an die Art der schon vorhandenen zur Pflicht gemacht wird. Hierüber Seite 20.

[4]) So Kahr in den Bl. A. Pr. Jahrg. 1909, S. 1 ff.

Endlich ist etwaiger polizeilicher Willkür und mangelndem künstlerischen Verständnis dadurch abgeholfen, daß die Verwaltungsorgane stets Gelegenheit haben, ja sie in gewissen Fällen nach Weisung der Aufsichtsbehörden sogar wahrnehmen müssen, Sachverständige zu vernehmen. Solche Sachverständige sind in Bayern, von Amts wegen empfohlen: Die Obmänner für Naturpflege, der Landesausschuß für Naturpflege, der bayerische Landesverein für Heimatschutz mit dem Sitze in München. Auch bestehen in allen größeren Gemeinwesen Baukunstausschüsse, in denen die Baupläne von bewährten Architekten auf ihre künstlerische Gestaltung hin geprüft werden. Auskünfte in einschlägigen Fragen erteilen bereitwilligst die freiwilligen Organisationen, die sich um die Sache des Heimatschutzes hohe Verdienste erworben haben, z. B. der Verein zur Erhaltung der landschaftlichen Schönheiten der Umgebung Münchens, besonders des Isartals (kurz Isartalverein genannt) und der bayerische Landesverein für Heimatschutz in München, der eine eigene Bauberatungsstelle eingerichtet hat.

B. Besonderer Teil.

I. Das Recht des Heimatschutzes.

1.) Der Schutz des Landschafts- und Ortsbildes.

a) Die Landschaft und das Bauwerk.

Der Heimatschutz will das Heimatbild in seiner künstlerischen und natürlichen Eigenart bewahren, und zwar richten sich diese Schutzbestrebungen nicht nur auf die Erhaltung und Verbesserung schon bestehender Natur- und Kulturwerte, sondern es soll ebensosehr darauf gesehen werden, daß die Neuschöpfungen zum mindesten nicht verunstaltend wirken, sich harmonisch dem Alten anpassen und ohne Härten ins Heimatbild einfügen. Demgemäß haben auch die diesbezüglichen Rechtsvorschriften teils repressiven, teils präventiven Charakter.

Die Gefahren, die dem Heimatbild, vor allem landschaftlich reizvollen Gegenden drohen, entspringen dem Unverstand oder dem bösen Willen der Störer; das letztere ist schlimmer als das erste. Denn künstlerische Unfähigkeit oder Unbildung kann durch Belehrung und gutes Beispiel behoben werden; böser Wille hingegen, der die Fragen des Heimatschutzes nur von einem engen Nützlichkeitstandpunkt aus beurteilt, ist einer besseren Einsicht unzugänglich und kann nur durch gesetzlichen Zwang gebrochen werden.

Leider haben diese Gefahren mit der wachsenden Zivilisation nicht ab-, sondern zugenommen. Es steht fest, daß die Bauweise bis etwa zur Mitte des 19. Jhrh. „je nach ihrer Lage in Stadt oder Land ein landschaftlich beeinflußtes Gepräge von Einheitlichkeit und Geschlossenheit“ trug.[1]) Bewußt einfach und dem Grundsatz aller Kunst folgend: daß nur das zugleich Zweckmäßige auch schön sein könne, hielt sie sich von un-

[1]) Bartmann S. 61.

nützen Ueberladungen mit Ornamenten fern und gab sich durch Verwendung einheimischer Baustoffe und in die Landschaft passende Farbengebung ein charakteristisches Gepräge. Diese Bauweise wird aufgegeben mit der zunehmenden Industrialisierung und dem wachsenden Wohlstand des Volkes. Während Fabrikbauten inmitten der schönsten Landschaft durch ihre poesielose Nüchternheit erschrecken, machen sich anderswo die Wohnhäuser der plötzlich zu Reichtum gekommenen Bürger durch protzige Ueberladenheit und gesuchte Vornehmheit breit und zerstören dadurch charakteristische Straßenbilder.

Es möge hier besonders betont werden, daß man, um schön zu bauen, nicht immer großartige Monumentalbauten schaffen muß; Einfachheit und Schlichtheit hat oft ebensolchen Reiz, zumal in einer schlichtschönen Gegend. Wer je auf einer Fahrt durch die oberbayerische Landschaft den anheimelnden Eindruck erlebt hat, den die sauberen hellen Häuser machen, die sich, versteckt in Grün des Laubes, um die einfache Kirche mit ihrem charakteristischen Zwiebelturm scharen, wird mir hier beistimmen.

Spät, aber nicht zu spät hat die Gesetzgebung die Gefahren erkannt, die der Schönheit der Heimat drohen und hauptsächlich in den letzten dreißig Jahren durch Erlassung zahlreicher Gesetze, Verordnungen und polizeilicher Vorschriften ihrer Verwüstung wirksamen Widerstand entgegengesetzt — wie jetzt schon gesagt werden kann: mit gutem Erfolg.

Seine verfassungsmäßige Grundlage erhielt der Heimatschutz[1]) in Art. 150 der Reichsverfassung vom 11. Aug. 1919, dort heißt es: „Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur genießen den Schutz und die Pflege des Staates. Es ist Sache des Reichs, die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes in das Ausland zu verhüten". Wie die meisten Bestimmungen des zweiten Hauptteils der Reichsverfassung, enthält auch diese Bestimmung, wie aus ihrer allgemein gehaltenen Faßung hervorgeht, kein objektives, die Allgemeinheit unmittelbar bindendes Recht, sondern ist nur ein sog. Rechtsgrundsatz: sie zeichnet einer zukünftigen Gesetzgebung des Reiches und der Länder den Weg vor, den sie einzuschlagen hat.

Bayern hatte schon lange vor dieser Gesetzgebungsanweisung in der Reichsverfassung eine Reihe einzelner, in ihrer Verstreutheit leider unübersichtlicher Rechtsnormen erlassen, die aber praktisch gut brauchbar und ebenso wirksam sind wie manche zusammenfassende „Verunstaltungsgesetze" anderer Staaten. Dazu kommt noch, daß eine Anzahl anderer Rechtsvorschriften, denen ursprünglich bei ihrer Abfassung ein anderer

[1]) ebenso wie die Denkmalpflege.

Wirkungskreis zugedacht war, sich zugunsten des Heimatschutzes vermerten lassen.[1])

Die wichtigste Bestimmung zum Schutze des Landschafts-, Orts- und Straßenbildes gegen verunstaltende Bauten ist die des Art. 101 Abs. III des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches: „Im Interesse der Verschönerung können baupolizeiliche Vorschriften durch Verordnung, distrikts- (bezirks-) oder ortspolizeiliche Vorschriften getroffen werden. Die hierauf gegründeten Abänderungen des Bauplanes dürfen jedoch die Kosten der Bauführung nicht wesentlich vermehren". Abs. I des Artikels enthält die Strafsanktion.

Die Geschichte der Fassungen dieser Norm ist lehrreich deswegen, weil sie zeigt, wie die Gesetzgebung im Laufe der Jahre immer mehr die Forderungen des Heimatschutzes berücksichtigte und die Interessen der Allgemeinheit über die der Einzelnen stellte.

Nach dem PStGB. vom Jahre 1871 war die Erlassung von Bestimmungen der Schönheitspflege nur möglich in Städten von mehr als 20000 Einwohnern. Diese Einschränkung fiel durch Gesetz vom 22. Juni 1900.[2]) Nun gab es viele Gemeinden, besonders solche, die reich waren an Schönheit der Landschaft, der Orts- und Straßenbilder und an denkwürdigen Bauten, die diese Gelegenheit freudig ergriffen und ortspolizeiliche Vorschriften zu deren Schutz erließen. Andere aber scheuten sich ihren Bürgern Opfer in dieser Beziehung aufzuerlegen; die Erlassung ober- oder bezirkspolizeilicher Vorschriften von Seite der vorgesetzten Behörde war aber nicht möglich. Das Gesetz vom 6. Juli 1908[3]) beseitigte diesen Mangel und gab dem Abs. III seine heutige Gestalt, wonach baupolizeiliche Vorschriften schönheitlicher Natur auch als Verordnung oder bezirkspolizeiliche Vorschriften erlassen werden können.

Abs. III des Art. 101 PStGB. hätte eine viel durchgreifendere Wirkung, wenn man ihm nicht den zweiten Satz angefügt hätte, wonach die im Interesse der Schönheit notwendigen Abänderungen des Bauplanes die Kosten der Bauführung nicht wesentlich vermehren dürfen. Mit dieser sog. Interessenklausel suchte die bayerische Gesetzgebung[4]) den Konflikt zwischen den wirtschaftlichen Privatinteressen des Betroffenen und den Interessen der Allgemeinheit zu lösen — eines der schwierigsten Probleme, die der Heimatschutz überhaupt bietet. Es ist klar,

[1]) z. B. solche des Wassergesetzes, der Gewerbeordnung.

[2]) GVBl. S. 483.

[3]) GVBl. S. 353.

[4]) Nach Heyer S. 42 als erste unter den deutschen Ländern.

daß durch jede gesetzliche Maßnahme im Sinne des Heimatschutzes der einzelne mehr oder weniger betroffen wird und es hieße der Sache des Heimatschutzes eher schaden als nützen, wollte man in jedem Falle schlankweg die heimatschützlerischen Ziele über diejenigen des Einzelnen stellen. Es kommt sicherlich oft vor, daß eine ausgezeichnete Landschaft einer lebenswichtigen Industrieanlage zum Opfer fallen muß oder daß soziale Gründe eine möglichst rasche und billige Anlage von Kleinwohnungen erheischen, bei denen die Anforderungen der Aesthetik zurückstehen müssen. [1]) Andererseits muß aber berücksichtigt werden, daß auf dem Gebiete des Heimatschutzes schon viel gesündigt worden ist und was noch zu retten ist, gerettet werden muß; ferner ist zu beachten, daß eindrucksvolle Bauten bei etwas mehr Aufwand an Denken und Geschmack oft gar keinen oder doch nur geringen Kostenmehraufwand verursachen als schablonenhaft nüchterne. So steht z. B. fest, [2]) daß auf dem Lande durch Pflege bodenständiger Bauweise und Verwendung heimischer Baustoffe (man denke an die charakteristischen Orte im bayerischen Gebirge) Häuser geschaffen werden können, die billiger und reizvoller sind, als großstädtische Mietshäuser, die gar nicht in die Landschaft passen. Und endlich — was vielleicht im Interesse der Verschönerung an Mehrausgaben erwächst, verzinst sich vielmal durch den wachsenden Fremdenverkehr, für den gerade die Eigenart von Bauwerk und Landschaft den Hauptanziehungspunkt bildet. Hier gerecht und umsichtig abzuwägen, ist Sache des gesunden Gefühls und der wirtschaftlichen Einsicht eines von Sachverständigen beratenen Verwaltungsmannes — eine schwierige, aber der Lösung werte Aufgabe. [3])

Das bayerische PStGB. hat den Praktikern seine Aufgabe mit dem letzten Satz des Art. 101 nicht gerade erleichtert. Das Wort „wesentlich" ist ein sehr dehnbarer Begriff und es ist Sache der Auslegung, was man darunter verstehen will.

Bei der seinerzeitigen Beratung dieser Fassung des Artikels [4]) erklärte die Staatsregierung, sie fasse das Wort so auf,

[1]) Obwohl gerade die neue Siedlungsbewegung zeigt, wie mit billigem Geld bei etwas mehr Ueberlegung im Ausarbeiten des Planes ganz geschmackvolle Wohnungsbauten geschaffen werden können.

[2]) Vergl. ME. v. 1. Jan. 1904 (MABl. S. 1)

[3]) Vergl. zu diesen Fragen: Fuchs, Heimatschutz u. Volkswirtschaft, wo darauf hingewiesen wird, daß es sich bei Industrieanlagen oft um ein privatwirtschaftliches Interesse einzelner kapitalistischer Aktionäre handle, nicht immer um hervorragend volkswirtschaftliches Interesse. Auch sei bei Errichtung von Wasserkraftwerken an Flüssen zu bedenken, daß hierdurch die Fischerei schwer geschädigt werde, also hauptsächlich kleine Leute, während die Aktionäre große Brocken bekämen.

[4]) K. d. Abg. 1899/00 Sten. B. 4, 771.

daß die Kosten nicht unverhältnismäßig und jedenfalls nicht so weit vermehrt werden dürften, daß der Unternehmer am Bauen verhindert oder die Ausführung ihm besonders erschwert würde oder daß eine Verteuerung der Wohnungen hierbei herbeigeführt werde.[1]) Meines Erachtens darf das Wort „wesentlich" so ausgelegt werden, wie es Heyer[2]) bei der Interessenklausel des sächsischen Gesetzes vom 15. III. 1909 tut.[3]) Darnach wäre eine wesentliche Kostenvermehrung nicht schon dann gegeben, wenn ein großes Mißverhältnis zwischen dem eingereichten und dem zugemuteten Bauplan bestände, denn dann bräuchte ja jemand nur ein ganz dürftiges Projekt einzureichen; sondern es kämen vor allem als Vergleichsgegenstand der Grad der Schönheit des Ortes, der Landschaft in Betracht, in denen gebaut werden soll. „Es kommt also auf ein Abwägen zwischen den ästhetischen Schäden, die sich aus der Störung der Harmonie ergeben und den wirtschaftlichen Schäden an" (Heyer).

Die Vorschrift des Art. 101 Abs. III ist eine sog. Blankettvorschrift, d. h. sie bedarf in ihrer allgemeinen Fassung erst der näheren Ausfüllung durch Verordnung bezirks- oder ortspolizeilicher Vorschriften. Gesetzestechnisch ist dies durchaus zu begrüßen, denn die schönheitlichen Forderungen, die an ein Bauwerk gestellt werden müssen, sind verschieden, je nach Gegend und Landschaft, die die Umgebung des Bauwerkes bilden und deshalb für eine einheitliche Regelung durch die Zentralbehörde ungeeignet.

Ganz allgemein gesagt, können sich derartige Verschönerungsvorschriften beziehen:

1.) auf das Bauwerk selbst,
2.) auf die Lage des Bauwerkes,
3.) auf die Umgebung des Bauwerkes.

Auf Art. 101 Abs. III können nur Vorschriften der ersten Art gestützt werden, denn der Artikel spricht nur von baupolizeilichen Vorschriften, das sind solche, die eine Bauvornahme, Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes betreffen. Und zwar sind im folgenden nur solche baupolizeiliche Vorschriften gemeint, die das Landschafts-, Orts- oder Straßenbild vor häßlichen, die Stimmung zerstörenden Bauten schützen, nicht solche,

[1]) Vergl. auch K. d. Reichsr. 1899/00, St. B. 1, 274: „»Wesentlich« hat die Bedeutung, daß die Kosten der Bauführung durch die Anordnung einer Verschönerung weder in erheblichen noch in drückendem Umfang erhöht werden sollen".

[2]) S. 42.

[3]) darnach muß der Schutz zurücktreten, wenn durch seine Durchführung dem Bauherrn ein unverhältnismäßiger wirtschaftlicher Nachteil oder Kostenaufwand erwachsen würde.

die das einzelne Bauwerk an und für sich betreffen[1]). Es kann in ihnen zum Schtuze des Landschaftsbildes z. B. geregelt werden: die architektonische Gestaltung[2]) des Baues, Art des Fassadenanstriches, Verputz des Rohmauerwerkes. Ihr ganz besonderes Augenmerk wird die Baupolizei richten auf die Form der Dächer (Sattel- oder Walmdach), deren Höhe und Steilheit; wichtig sind Bestimmungen über die Eindeckung der Dächer, da gerade sie oft dem Landschafts- oder Stadtbild einen ganz eigenartigen Reiz verleiht (man denke an die roten Ziegeldächer in Alt-Nürnberg, oder das Schindeldach der Schweizerhäuschen im bayerischen Gebirge). Eine brauchbare Anleitung für solche Vorschriften gibt die M.-E. vom 1. Jan. 1904[3]), wenn sie sagt: „Eine charaktervolle, eigenartige Architektur der Wohnhäuser in den einzelnen Orten und Gegenden kann nur bestehen, wenn aus dem örtlichen Bedürfnisse heraus und möglichst mit Verwendung der heimischen Baustoffe gebaut wird. Die örtliche Überlieferung (in Grundriß, Aufbau und Einzelmotiven) muß im Bauen wieder lebendig werden, auf ihrem Grunde sollen die neuen Bedürfnisse der Gegenwart mit Verwendung der neuen technischen Hilfsmittel befriedigt werden". So könnte z. B. in Oberbayern vorgeschrieben werden, daß die großen Gasthöfe im Gebirge, vor allen an Seen, nicht im Stil prunkvoller Großstadthotels errichtet werden dürfen, sondern sich der dort heimischen Bauweise (Verwendung von Holz als schmückenden Elementes, Anbringung von Fachwerk usw.) anpassen müssen.

Auch Schutzbestimmungen zugunsten des Orts-, Straßen- oder Platzbildes lassen sich auf Art. 101 PStGB. stützen. Unter einem Ortsbild versteht man die Ansicht, die eine menschliche Siedlung dem Beschauer von außen oder innen gewährt. Die Innnenansicht zerfällt wieder in Markt-, Platz- und Straßenbild. Geschützt werden hier nicht einzelne Gegenstände, wie Häuser, Denkmale[4]), Brunnen u. a., sondern das geschlossene Gesamt-

[1]) Denn nur insofern fallen diese Bestimmungen unter den Begriff „Heimatschutz" Soweit derartige Vorschriften die ästhetische Gestaltung der Bauwerke um ihrer selbst willen im Auge haben, nicht um des ganzen der Landschaft, des Stadt- oder Straßenbildes willen, den sich diese Bauten harmonisch eingliedern sollen, fallen sie unter d. Begriff „Denkmalspflege" und werden uuter B II behandelt.

[2]) Hierbei wird sich die Polizei selbstverständlich hüten, dem Schöpfer des Bauplanes etwa einen bestimmten Stil vorzuschreiben, etwa Barok oder Rokokko, sondern allgemein verlangen, daß die Gebäude den Anforderungen des guten Geschmacks zu genügen haben.

[3]) hier wie in folgenden sollen die M. E. und Bekanntmachungen eingehend berücksichtigt werden, wenn sie auch kein objektives Recht enthalten, sondern lediglich Anweisungen an die Verwaltungsbehörden sind, so sind sie doch oft wichtige Auslegequellen der Gesetze und Verordnungen und kennzeichnen den Geist, von denen die Rechtsnormen des Heimatschutzes und der Denkm.-Pflege getragen sind und in dem sie praktisch angewendet sein wollen.

[4]) im engeren Sinne: Statuten.

bild, das all diese einzelnen Gebilde dadurch ergeben, daß sie zueinander in einem künstlerischen Verhältnis stehen, auf einander abgestimmt sind. Gerade vergangene Zeiten waren groß im Schaffen solcher charakteristischer Orts- oder Straßenbilder und Bayern ist an ihnen außerordentlich reich, man braucht ja nur Rothenburg oder Nürnberg zu nennen. Der trauliche, von kunstvollen Bürgerhäusern umrahmte Marktplatz mit dem plätschernden Brunnen, die Hauptstraßen mit ihren erker- und giebelgezierten, in einem einheitlichen — nicht einförmigen — Stil erbauten Häusern und dem prächtigen Abschluß einer architektonisch vollendet gegliederten gotischen Kirche; die kleinen krummen Gassen, die die Zeit vergessen zu haben scheint, mit ihrem heimlichen Gewinkel und ihren geraniengeschmückten Häusern; solche Bilder sind es, die beim Besuch dieser Städte immer und immer wieder das Auge gefangen nehmen und den Beschauer verbinden mit dem Geist vergangener Jahrhunderte.

Es ist eine leider nicht zu leugnende Tatsache, daß viele dieser reizvollen Orts- und Straßenbilder dem neuzeitlichen Verkehr zum Opfer fielen. Es mag auch zugegeben werden, daß manche enge Straße, manches schmale Tor, bei deren Anlage niemand die ungeahnte Verkehrsentwicklung der letzten Jahrzehnte voraussah, erweitert werden müssen. Man sollte aber zu solchen Maßnahmen nur für den alleräußersten Fall schreiten und bedenken, daß der materielle Gewinn nur selten die unersetzlichen Verluste an künstlerischen Werten aufwiegt.

Ebenso große Gefahren, denen die zu erlassenden ortspolizeilichen Vorschriften zu begegnen haben, bergen die Bauvornahmen an den einzelnen Bestandteilen eines Orts- oder Straßenbildes in sich, die nicht in öffentlichem Interesse erfolgen, mag es sich nun um Umbau des Bestehenden oder um Neubauten handeln. Für beide Fälle ist zu fordern, daß das Neuentstehende sich dem Alten anpaßt und auf das Gesamtbild nicht störend einwirkt. Es wäre indes verkehrt, wollte die Polizei für solche Neubauten sklavische Nachahmung des einen Platz oder eine Straße beherrschenden Stils, z. B. des romanischen oder gotischen, fordern; denn abgesehen davon, daß solche Restaurationen nur selten historisch getreu gelingen, ist einer derartigen Nachahmungswut entgegenzuhalten, daß sie mehr kunstwissenschaftlich als künstlerisch ist, denn jede Zeit hat ihren eigenen Stil und jeder Stil spiegelt den Geist seiner Zeit wieder. Ein Kunstwerk kann aber nur dann lebensvoll und echt sein, wenn es diesem Zeitstil entspricht. Gefordert werden kann aber im Interesse der Einheitlichkeit und Geschlossenheit z. B. eines schönen Stadtbildes, daß der Zeitstil auf die Elemente des betreffenden historischen Stils aufbaut und sie selb-

ständig schöpferisch weiterverarbeitet. Dies ist die Sache eines guten Architekten. Als Beispiel hierfür möchte ich das Gebäude der Commerz- und Privatbank in Nürnberg gegenüber der St. Lorenzkirche, diesem Prachtstück gotischer Baukunst, erwähnen. Hier finden wir in dem Motiv des Spitzbogens und der Eckfigur Anklänge an die Gotik, die aber doch in dem ganzen Gebäude selbständig weitergeführt ist. [1])

Nürnberg hat unter dem 27. Mai 1920 [2]) eine ortspolizeiliche Vorschrift zum Schutze des Ortsbildes erlassen, die uns hier veranschaulichen möge, was solche Vorschriften zum Schutze des Ortsbildes zu enthalten haben. Ihr § 1 sagt, daß Veränderungen im Innern oder am Aeußern der Gebäude von geschichtlicher oder architektonischer Bedeutung im ganzen Stadtgebiet der polizeilichen Genehmigung bedürfen.

§ 2 verlangt dasselbe von Veränderungen am Aeußern alter Gebäude innerhalb der Ringmauer und dieser gegenüber am sogenannten Ring.

§ 4 fordert von Neu-und Umbauten, daß sie sich in schönheitlich befriedigender Weise in das Straßen- und Ortsbild einfügen. Die Herstellung von Backsteinrohbauten oder von Bauten aus gemischtem Mauerwerk von greller Farbenwirkung kann verboten werden. Der einheimischen Bauweise fremde Baustoffe, z. B. Kacheln, Marmorplatten, dürfen am Aeußern von Bauwerken nicht verwendet werden.

Eine treffliche Bestimmung enthält § 5: hiernach darf bildnerischer Schmuck aus früheren Kunstzeitabschnitten, wie Figuren, Reliefs, Wappen, Wasserspeier, Vertäfelungen, Holz- oder Stuckdecken, nur mit polizeilicher Genehmigung verändert oder entfernt werden, an welche die Auflage der Wiederverwendung an der gleichen oder einer anderen Baustelle geknüpft werden kann.

§ 6 endlich bestimmt, daß der Stadtrat darüber, ob einem Gebäude geschichtliche oder archltektonische Bedeutung zukommt und wie in den einzelnen Fällen den ortspolizeilichen Vorschriften zu genügen ist, das Gutachten des hierfür bestellten Kunstausschusses zu erholen hat.

Baupolizeiliche Vorschriften auf Grund des Artikels 101/III PStGB können sich auf das Gebäude und seine wesentlichen Bestandteile beziehen, z. B. auf ein der Mauer eingefügtes Relief

[1]) Dieses Gebäude ist übrigens auch dafür interessant, daß auch Industriebauten Zweckmäßigkeit und Schönheit vereinigen können und daß man es nicht nötig hat, Fabriken als Renaissancebauten oder Getreidespeicher als gotische Burgen mit Zinnen zu errichten, wie es tatsächlich geschehen ist (so berichtet Bartmann S. 79).

[2]) Amtsblatt 1920 Nr. 119 S. 475.

oder Wappen[1]), nicht aber auf bewegliche Beigaben, auf Zubehörteile, z. B. Fensterläden, lose angebrachte Reklametafeln[2]).

Streitig ist, ob durch die Polizei auf Grund des Artikels 101/III PStGB. eine besondere Genehmigungspflicht für Um- oder Neubauten zum Schutze des Ortsbildes angeordnet werden kann. Weinisch[3]) verneint das mit der Begründung, daß durch die Bauordnung eine erschöpfende Regelung der Bauvornahme erfolgt sei und die Bauordnung gegenüber Art. 101/III PStGB. das speziellere Gesetz (im materiellen Sinne!) sei. Ich halte jedoch die Anordnung eines besonderen Genehmigungsverfahrens auf Grund des Art. 101 III für zulässig, wenn die Baupläne hierbei lediglich vom Standpunkte des Heimatschutzes und der Aesthetik aus überprüft werden und feuer- oder gesundheitspolizeiliche Gesichtspunkte, wie sie bei der Genehmigung der Bauordnung geprüft werden müssen, völlig außeracht bleiben.[4])

Eine wünschenswerte Maßnahme zum Schutze von Landschafts-, Orts- oder Straßenbilder ist die Verhütung des Abbruchs einzelner Teile, wodurch das Gesamtbild erhebliche Schaden leiden kann. Auf Art. 101/III läßt sich ein solches Abbruchverbot ohne vorherige polizeiliche Genehmigung nicht stützen; denn einmal kann man zweifeln, ob Abbruch eine Bauvornahme ist und dann scheint Absatz III solche Fälle auch gar nicht im Auge gehabt zu haben, wie aus seinem letzten Satz hervorgeht. Aus den gleichen Gründen ist es auch auf Grund des Art. 101/III nicht möglich, bestimmte landschaftliche hervorragende Gegenden oder künstlerisch bedeutende Plätze von Bebauung freizuhalten.[5])

In diesen letzten Fällen kann die bayerische Bauordnung vom 17. Januar 1901[6]) (GVBl. S. 87) helfen und zwar durch die Aufstellung von Generalbebaulinienplänen und die Festsetzung von Baulinien.

§ 59 I sagt: „Im Falle des Bedürfnisses ist die Festsetzung der Baulinie durch die Aufstellung eines Generalbaulinienplanes vorzubereiten". Ein Bedürfnis[7]) ist dort vorhanden, wo in

[1]) So Ob.St.B. 14, S. 70.

[2]) So ObSt.B. 11, S. 386.

[3]) Weinisch, Polizeistrafgesetzbuch S. 118 unten.

[4]) Für diese Ansicht spricht ME. v. 1. Jan. 1904, Anlage (MABl. S. 1).

[5]) vergl. ObSt. B 13, S. 7.

[6]) mit Anordnungen vom 1. Dez. 1902 (GVBl. S. 729), vom 3. Aug. 1910 (GVBl. S. 403) und vom 10. Juli 1918 (GVBl. Se. 359).

[7]) Mit Recht warnt die ME. vom 3. Aug. 1910 (MABl. S. 477) vor allzueifriger Aufstellung von Generallinienplänen dort, wo größere Bautätigkeit nicht zu erwarten ist, denn das würde nur eine maßlose Bodenspekulationswut hervorrufen, was den Zwecken des Heimatschutzes zuwiderliefe.

Bälde das Einsetzen einer regen Bautätigkeit zu erwarten ist, also vor allem in Städten, und „die Festsetzung von Baulinien nicht veranlaßt, aber doch eine gewiße Regelung der Bautätigkeit im Interesse einer planmäßigen Entwicklung der Ansiedlung oder zum Schutze der Landschaft erforderlich ist" (Englert). Der Generalbaulinienplan hat die Aufgabe, die zukünftige bauliche Anlage oder Erweiterung z. B. einer Stadt vorzubereiten und den Zug der Straßen, die Lage der Plätze, den Verlauf der Baulinien, die Anlage bestimmter Viertel (Villenviertel, Industrieviertel), die von Bebauung freizuhaltenden Flächen (Grünflächen, die Lungen der Großstadt) zu kennzeichnen [1]).

Zunächst noch unverbindlich, erhält der Generalbaulinienplan rechtliche Wirksamkeit durch die endgültige Festlegung der Baulinien. Durch diese Festsetzung der Baulinien, von denen zu bestimmen ist, ob sie als Straßenbegrenzungs-, Vorgarten-, Gebäudefluchtlinien oder als Bebauungsgrenze zu gelten haben, kann für Gegenden „die wegen ihrer landschaftlichen Schönheit für Ansiedlungen gesucht sind und des Schutzes bedürfen, ein wildes rücksichtsloses Bauen hintangehalten" ja eine Bebauung überhaupt verhindert werden. Es können Höhenwege, die wegen ihrer freien Aussicht die Freude des Wanderers sind, gegen Verbauung durch Häuserreihen und hohe Mauern geschützt, es können Plätze für Parkanlagen innerhalb einer Stadt zum Zwecke der Erholung geschaffen werden.

Die ME. vom 18. Juli 1905 (MABl. S. 317) weist darauf hin, welche hervorragende schönheitliche Bedeutung der Baulinienführung zukommt. Es ist erforderlich, daß mit dem Hergebrachten geometrischer Schematismus der Straßenanlegung gründlich gebrochen wird. Es soll Rücksicht vielmehr genommen werden auf die natürliche Beschaffenheit des Geländes, die umgebende Landschaft, Wasserläufe, Baumbestände, auf Schonung reizvoller Straßenzüge und Plätze.

Im Sinne des Heimatschutzes kann auch § 6 der BO ausgewertet werden. Hiernach ist baupolizeiliche Genehmigung zu erholen zur Herstellung von neuen Haupt- und Nebengebäuden [2]), zur Verlegung von solchen an einen anderen Ort, sowie zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an denselben. Als solche Hauptreparatur oder Hauptänderung ist u. a. gemäß § 7 Ziff. 5 zu betrachten: Die bauliche Aenderung der Fassa-

---

[1]) vergl. hierzu ME. v. 18. Juli 1908 (MABl. Se. 317) und ME. vom 3. August 1910 (MABl. S. 477).

[2]) Gebäude im Sinne der Bauordnung: Bauwerke aus beweglichen Baustoffen, die im Erdboden befestigt sind, sodaß sich die Unbeweglichkeit von Grund und Boden naturgemäß darauf überträgt (Pilot-Schneider).

den [1]) von Gebäuden an Straßen und öffentlichen Plätzen in Städten von mehr als 20 000 Seelen und auch in anderen Orten, insofern im Interesse der Verschönung baupolizeiliche Vorschriften erlassen sind (Art. 101 Abs. II des Polizeistrafgesetzbuches). Die Genehmigung derartiger Bauvornahmen steht im pflichtgemäßen Verwaltungsermessen der Baupolizeibehörde und es steht dieser deshalb frei, die Genehmigung zu versagen, wenn durch den Bau das Orts- oder Landschaftsbild gestört wird; an die Genehmigung können auch Auflagen im Interesse der Aesthetik geknüpft werden. Die eigenmächtige Abweichung von dem durch die Behörden genehmigten Bauplan ist durch § 367 Ziff. 15 PStGB. mit Geld- oder Haftstrafe bedroht. Leider ist eine Pflicht der Behörden zur Prüfung dieser Fragen und zum Versagen der Genehmigung für ein häßliches Bauwerk an dieser Stelle der Bauordnung nicht vorgesehen.

In Städten von mehr als 20 000 Einwohnern **muß** hingegen bei Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite den Anforderungen der Aestetik genügt werden (§ 53 III BO). Unvollkommene Pläne müssen abgeändert werden. Auch hier (§ 53 IV S. 2) wird die Wirkung dieser an sich guten Vorschrift durch eine Interessenklausel — ähnlich der in Art. 101 III PStGB — abgeschwächt. So wurde z. B. nach Englert [2]) durch ME. vom 10. April 1887 auf Grund dieser Klausel eine ortspolizeiliche Vorschrift außer Kraft gesetzt, nach der an der Baulinie gewisser Straßen nur Gebäude mit mindestens 12 m Frontlänge errichtet werden durften.

Die Pflege heimischer Bauweise mit heimischen Baustoffen kann dadurch gefördert werden, daß die Behörde solchen Bauherren, deren Pläne den diesbezüglichen Anforderungen nicht entsprechen, die Genehmigung versagt. Die im bayerischen Gebirge so beliebte Eindeckung der Gebäude mit Schindeln kann unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 56 II erlaubt werden.

Gegen Beschlüsse, welche die Festsetzung von Baulinien betreffen, sowie gegen diejenigen, die die Genehmigung zur Herstellung von Neubauten oder Vornahme von Hauptreparaturen versagen, ist Beschwerde an die nächsthöhere Instanz zulässig, die an eine 14 tägige Frist gebunden ist (§ 58, 65, 77 BO.) Der Verwaltungsrechtsweg steht nicht offen (vergl. VGHE. B. 2, S. 158, B. 34, S. 202!).

---

[1]) Herstellung architektonischer Fensterumrahmungen aus Verputz fällt hierunter nicht, denn das ist eine Aenderung an der Fassade, keine solche der Fassade (ObSt. B 6 S. 23.

[2]) § 25 der Zuständigkeitsverordnung v. 4. Jan. 1872 (RGBl. S. 25) mit Aenderungen durch VO. v. 26. Nov. 1915 (GVBl. S. 723) und 17. Jan. 1920 G VBl. S. 45).

Wenn nun ein Bauherr den auf Grund des Art. 101 III PStGB. im Interesse der Verschönerung erlassenen Polizeivorschriften zuwider ein Gebäude errichtet oder umgebaut hat, und er deswegen von der Polizei angezeigt worden ist, so hat der Strafrichter im Urteil die Berechtigung der Bezirkspolizeibehörde auszusprechen, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes zu verlangen und zu diesem Zwecke die Abänderung oder den gänzlichen oder teilweisen Abbruch des Gebäudes zu verfügen (Art. 105 I PStGB.). Diese Maßregeln kann die Bezirkspolizeibehörde vorbehaltlich eines späteren Strafverfahrens bei Gefahr in Verzug auch sofort vornehmen (Art. 73 BO., Art. 20 I und § 105 II PStGB.).

Einen weitgehenden Schutz des Orts- und Landschaftsbildes gewähren Gemeinde-, Bezirks- und Kreisordnung vom 17. 10. 1927 [1]). Darnach bedürfen die mittelbaren Gemeinden, die Bezirke und Kreise der staatsaufsichtlichen Genehmigung zu allen Maßnahmen am Gemeindeeigentum, die ein schutzwürdiges Orts- und Landschaftsbild wesentlich verändern. (Art. 61 I Ziff. 5 GO., Art. 34 I Ziff. 6 BezO., Art. 36 I Ziff 4 KrO.). Solche Maßnahmen wären z. B. Abbruch wertvoller, dem Landschafts- oder Ortsbild eingepaßter Gebäude, Umbau solcher Bauwerke, Beseitigung eines alten oder durch eigenartige Form ausgezeichneten Baumes, Anlegen eines Steinbruches inmitten einer schönen Landschaft, Verbauen eines hübschen Aussichtspunktes. Gegen die Verweigerung der Genehmigung gibt es nur die Oberaufsichtsbeschwerde an die nächsthöhere Instanz.

Diese Regelung durch die neue Gesetzgebung über die Selbstverwaltungskörper stellt einen ganz bedeutenden Fortschritt gegenüber dem jetzt außer Kraft getretenen Selbstverwaltungsgesetz vom 22. Mai 1919 [2]) dar, das überhaupt keine derartige Bestimmung enthielt.

Auflagen im Interesse landschaftlicher Schönheit gestattet endlich noch die Reichsgewerbeordnung. Die in den §§ 16ff. aufgeführten gewerblichen Anlagen bedürfen zur Errichtung oder Veränderung der behördlichen Genehmigung (§ 16, 25 RGO.), in Bayern des Bezirksamts bezw. unmittelbaren Stadtrats. Hierbei muß die Behörde gemäß § 18 RGO. prüfen, ob die Genehmigung etwa u. a. aus baupolizeilichen Gesichtspunkten zu versagen ist. Darunter fallen auch solche im Interesse der Aesthetik (vergl. BO. § 7, Ziff. 5 § 53, PStGB. Art. 101 III). Es steht im pflichtgemässen Ermessen der Behörde, ob sie die Genehmigung verweigern oder unter Auflagen, welche die architektonische Gestaltung der Industrieanlagen betreffen, erteilen will.

[1]) GVBl. S. 293.
[2]) GVBl. S. 239.

Würde nun die Genehmigung von der Behörde aus Gründen des Landschafts- oder Naturschutzes verweigert, so könnte der Betreffende deswegen zwar zur Kreisregierung, K. d. I., Rekurs (§ 20 ff. a. a. O.) einlegen, nicht aber zum Verwaltungsgerichtshof, da diesem die Prüfung von Ermessensfragen versagt ist (VGG. Art. 13 I Ziff. 3).

Erwähnt sei hier eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes. Die Stadt München hatte gegen Genehmigung der Erweiterung einer Fabrik im Isartal Beschwerde erhoben, weil infolge der Vergrößerung der Anlage die landschaftliche Schönheit des Isartales geschädigt werden würde. Diese Beschwerde wurde vom VGH. als gesetzlich unzulässig zurückgewiesen mit der Begründung, die Stadtgemeinde München sei nicht als Körperschaft und Rechtsperson zur Wahrung gefährdeter eigener Rechte, besonders ihres Eigentums, aufgetreten, sondern sie verfolge mit ihrer Beschwerde lediglich die Sicherung des Naturschutzes und die Wahrung sonstiger Interessen der Allgemeinheit, es komme ihr deshalb im Verfahren gemäß § 16 ff RGO. keine Parteistellung zu und sie sei daher zur Rekurseinlegung nicht berechtigt gewesen (VGHE. B. 41, S. 69 f.).

b) Die Landschaft und das Wasser.

Das Wasser als belebendes Element der Landschaft verleiht dieser in jeder Gestalt besondere Reize, sei es als Fluß, der sich in eigenwilligen Windungen durch das Grün der Wiesen schlängelt, sei es als blaugrüner Gebirgssee, in den die jähen Felswände hinabtauchen, oder sei es als idyllischer, von Pappeln umsäumter Dorfweiher. Seine Bewahrung vor Verunstaltung und Verunreinigung ist deshalb so wichtig.

Das bayerische Wassergesetz vom 23. März 1907 n. F. (GVBl. S. 157) enthält keine ausdrückliche Bestimmung zugunsten des Landschaftsschutzes, kann aber sehr wohl in diesem Sinne ausgewertet werden, wenn nur die maßgebenden Stellen und Behörden den aus der Liebe zur Sache geborenen richtigen Sinn dafür haben (was bis jetzt nicht immer der Fall gewesen ist).

Eine der schlimmsten Gefahren, nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch ästhetischer Natur, die unseren Flüssen drohen können, ist deren Verunreinigung durch Zuleitung der schmutzigen Fabrikabwässer. Art. 37 I WG. macht diese Zuleitungsbefugnis flüssiger oder anderer nicht fester Stoffe, die eine schädliche Veränderung der Eigenschaften des Wassers zur Folge haben, in öffentliche Gewässer, Privatflüsse und -Bäche, sowie in gewisse geschlossene Gewässer von einer durch die Verwaltungs-

behörde in widerruflicher Weise zu erteilenden Erlaubnis abhängig. Die Erlaubnis muß versagt werden (Art. 37 Abs. III WG.), wenn die Zuleitung der Abwässer gesundheitliche oder erhebliche wirtschaftliche Nachteile zur Folge hat. Daß die Erlaubnis aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht versagt werden darf, ist damit nicht ausgesprochen, denn es müßte dann im Abs. III heißen: „Die Erlaubnis ist nur zu versagen, wenn . . . .“

Einer Erlaubnis bedürfen ebenfalls die sog. besonderen Nutzungen an öffentlichen Gewässern (Art. 42 WG.) und an den im Staatseigentum stehenden Privatflüssen und Bächen (Art. 46 WG.) Durch diese Nutzungen, z. B. Errichtung von Triebwerken, Bade- und Waschhäusern u. dergl. kann in einer schönen Landschaft erheblicher Schaden angerichtet werden und es kann deshalb die zuständige Verwaltungsbehörde (Bezirksamt) dem Benützer Bedingungnn im Interesse des Landschaftsschutzes (z. B. über Lage und Ausführung der Anlagen) auferlegen. (Art. 43 Abs. II WG.). [1])

Weitere Gefahren, die dem Wasser des Flusses von Seiten der Industrie drohen, die die gewerbliche Ausnützung des Wassers immer intensiver betreibt, sind die Stauanlagen, Talsperren und Triebwerke mit gespannter Wasserkraft. Verunstaltungen durch derartige Anlagen [2]) können dadurch verhütet werden, daß die nach den Art. 50, 51 WG. zu ihrer Errichtung erforderliche, von der Verwaltungsbehörde nach freiem pflichtgemäßen Ermessen zu erteilende Genehmigung versagt oder mit Auflagen im Interesse der Erhaltung landschaftlicher Schönheit verbunden wird. Abs. II des Art. 51 WG. begründet für die Verwaltungsbehörde die nachdrückliche Pflicht, bei Erteilung oder Versagung der Genehmigung zur Errichtung der Anlagen an Privatflüssen und Bächen die Interessen des Gemeinwohls ins Auge zu fassen. Hierunter sind aber nicht nur wirtschaftliche Interessen, sondern auch solche des Heimatschutzes zu verstehen.

Den häßlichen, nur mit Lineal und Schnur ausgeführten Flußregulierungen, bei denen oft alte, ehrwürdige Baumbestände sinnlos umgelegt werden, kann die Verwaltungsbehörde vorbeugen, indem sie bei Erteilung der Erlaubnis (Art. 77) ihr Augenmerk mit ganz besonders auf diesen Punkt richtet. Gleiche Vorsicht ist geboten bei Erlaubniserteilung zur Errichtung von Brücken, die die Landschaft nicht zerreissen, sondern

[1]) Abs. II des Art. 43 WG. sagt dies nicht ausdrücklich, wie aber auf dem Wort „insbesondere“ hervorgeht, sind die dort aufgezählten zulässigen Bedingungen nicht ausschließlicher Natur, sondern wollen nur als Beispiele aufgeführt sein.

[2]) hervorgerufen vor allem durch die schnurgeraden unschönen Werkkanäle.

verbinden sollen (nicht nur verkehrstechnisch, sondern auch künstlerisch).

Allen diesen Bestimmungen wird ein besonderer Nachdruck dadurch verliehen, daß Zuwiderhandlungen gemäß Art. 202 Ziff. 2 mit Strafe bedroht sind.

Die Prüfung und sorgsame Behandlung dieser Fragen macht die Vollzugsbekanntmachung zum Wassergesetz vom 3. Dez. 1907 den Behörden zur Pflicht. In Fällen, in denen „dem idealem Interesse der Naturpflege, der Erhaltung landschaftlicher Schönheit und sonstiger hervorragend wichtiger Naturgebilde Rechnung getragen werden kann, haben sie die Aeußerungen des Ausschusses für Naturpflege, nötigenfalls auch des Landesausschusses für Naturpflege zu erholen."

Wird in den eben besprochenen Fällen die erforderliche Genehmigung bezw. Erlaubnis von der zuständigen Behörde (d. i. Bezirksverwaltungsbehörde — § 5 der Vollzugsverordnung v. 1. Dez. 1907) nicht erteilt, so haben die Beteiligten hiergegen das Rechtsmittel der Beschwerde zur nächsthöheren Instanz, die an eine 14 tägige, vom Tage der Zustellung des Beschlusses an laufende Frist gebunden ist (§ 172, 177 WG.). Da die Erteilung oder Versagung der Genehmigung bezw. Erlaubnis im freien Ermessen der Behörde liegt, ist eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht gegeben (VGG. Art. 13 I Z. 1).

Die bayerischen Seen, berühmt wegen ihrer Schönheit, bilden einen Hauptanziehungspunkt für wohlhabende Baulustige und es besteht deshalb Gefahr, daß die Ufer allmählich zum größten Teil zugebaut oder mit Einfriedungen umgrenzt werden, sodaß der Allgemeinheit der Zutritt zum See verwehrt und die Durchblicke von den Uferanhöhen auf das Wasser hinab behindert werden. Die ME. vom 27. März 1907 macht es darum den Bezirksverwaltungsbehörden zur Pflicht, darauf zu achten, daß mittels geeigneter Baulinienziehung rings um den See ein möglichst breiter Uferstreifen von Bebauung frei gehalten und als Spazierweg und Erholungsanlage ausgebaut wird, daß ferner geräumige Durchblicke auf die See offen bleiben. „Die baupolizeilichen Vorschriften [1]) werden Bestimmungen treffen über die Bauform und Bauweise (offen, mit großen Zwischenräumen) über die Maximalfrontlänge und Höhe, über schönheitlich befriedigende Gestaltung der Gebäude, namentlich an den dem See und den Verkehrswegen zugewendeten Seiten, dann über die Einfriedungen (Beschaffenheit, Höhe u. dergl.) Sehr zu wünschen ist ein Zurücksetzen der Gebäude in offene Gärten, deren Bäume und Sträucher dann gewissermassen von der Architektur zur Landschaft überleiten.

[1]) die sich auf Art. 101 III PStGB., § 2, 7, 53 BO. stützen können.

c) Die Landschaft und elektrische Anlagen.

Einen erheblichen Grad von Geschmacklosigkeit verraten oft die Bauten für Umspanner (Transformatoren), die, wie man beobachten kann, recht schmucklos und unharmonisch in die schönsten Landschaftsbilder hineingesetzt werden. Diesem Schaden sucht die VO. vom 5. Mai 1922[1]) zu begegnen, indem sie für die Errichtung solcher Bauten die Genehmigung der Bezirkspolizeibehörde vorsieht (§ 1). Wenn diese Umspannerhäuschen infolge ihres Standortes, ihrer Baustoffe. ihrer Bauweise, Gestaltung und Bauform das Landschaftsbild verunstalten, so hat die Bezirkspolizeibehörde im Genehmigungsbescheide die erforderlichen Auflagen festzusetzen (§ 2), wogegen innerhalb einer von dem Tag nach Zustellung laufenden Frist von 14 Tagen Beschwerde zur Regierung, K. d. I., zulässig ist. Diese entscheidet endgültig[2]). Reine Eisenkonstruktionen sind immer unschön und sollen vermieden werden[3]). Besonderes Augenmerk ist auf die Art der Bedachung zu richten und je nach der Landschaft und der ganzen Form des Baues das Giebeldach oder das Zeltdach zu verwenden[4]).

Bei der Anlage elektrischer Ueberlandleitungen ist bisher auf die umgebende Landschaft nicht immer genügende Rücksicht genommen worden und es sind viele eigenartige Landschafts-, Orts- und Straßenbilder durch unüberlegte Platzwahl für die Masten entstellt worden. Die ME. vom 31. Mai 1912[3]) veranlaßt die Behörden dafür zu sorgen, daß die Masten nicht gerade an den schönsten Punkten einer Landschaft aufgestellt werden, daß die Linienführung der Masten bei Ueberquerung von Tälern lieber senkrecht zur Talrichtung erfolgt als schräg und die Ueberlandleitung bei Aussichtswegen an den Hängen von Fluß- oder Gebirgstälern oder an Seeufern am besten hinter der nächsten Hügelkette vorbeigeführt werden.

d) Tier- und Pflanzenwelt in der Landschaft.

Tiere und Pflanzen sind vielleicht die wichtigsten Elemente der Landschaft und bedürfen als solche eines ganz besonderen Schutzes. Sie bilden oft den einzigen Schmuck eines sonst reizlosen Landschaftsbildes; die Tiere verleihen ihm Leben und Bewegung, die Pflanzen in ihren mannigfaltigen Formen Farbe und Abwechslung. Der einst schier unermeßliche Tier- und Pflan-

[1]) GVBl. S. 277. Die VO. stützt sich auf Art. 101 PStGB.

[2]) Zuwiderhandlungen gegen § 1, sowie die von der Behörde gemachten Auflagen sind mit Geldstrafe oder mit Haft bedroht.

[3]) vergl. ME. v. 31. Mai 1912 (MABl. S. 647) Anlage!

[4]) ME. v. 31. Okt. 1924 Nr. 3650a 5.

zenreichtum Deutschlands wurde im Laufe der Zeiten erheblich verringert und drohte sogar ausgerottet zu werden; die Tiere infolge einer unzweckmäßigen Jagdausübung, die Pflanzen durch Ausrodung zum Zwecke einer intensiveren Ausnützung des Bodens. Bald jedoch erkannte man den ungeheuren Nutzen, den diese Tiere — wenn sie auch manchen Schaden anrichteten — durch Vertilgen der Schädlinge des Waldes, der Felder, der Obst- und Getreideernten gestiftet hatten. Jetzt rief man nach Gesetzen zum Schutze der Tierwelt. Die seit der Mitte des vorigen Jahrhundert ergehenden Tier- und Pflanzenschutzbestimmungen entspringen, wohl zum überwiegenden Teil materiell-volkswirtschaftlichen Erwägungen, zum Teil aber auch einer ideellen: der Liebe zur Natur. Nur unter diesem Gesichtspunkt kommen die Gesetze für uns in Betracht.

e) Wild- und Vogelschutz.

Solche Schutzbestimmungen enthält zunächst das bayer. Jagdgesetz vom 30. März 1852 [1]). Jagdobjekt sind die durch Art. 1a des JG. in Verbindung mit der VO. vom 11. Juli 1900 [2]) (abgeändert durch VO. vom 5. Mai 1913 [3]) als jagdbar erklärten Tiere, z. B. Haarwild: Rotwild, Dammwild, Rehwild, Gemswild, Marder, Iltis usw.; Federwild: Auerwild, Birkwild usw. Die Art und Weise der Jagdausübung ist durch folgende Bestimmungen umgrenzt. Der Grundeigentümer ist zwar jagdberechtigt, nicht aber jagdausübungsberechtigt (Art. 1, 2, 4 JG.), vielmehr übt die politische Gemeinde das Recht namens der Grundeigentümer durch Verpachtung aus (Art. 4). Diese Bestimmung ermöglicht die Vergebung der Jagd an Personen, die sie wirklich weidgerecht auszuüben verstehen. Jeder Jäger muß stets im Besitze einer Jagdkarte sein, die von der Bezirksverwaltungsbehörde für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt wird (Art. 14 und 15 ff JG.). Gewissen Personen müssen Jagdkarten verweigert werden, z. B. Geisteskranken, solchen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind (Art. 18 JG.); anderen Personen können sie verweigert werden, z. B. solchen, die wegen Jagdvergehens oder Beschädigung von Bäumen und Pflanzungen bestraft worden sind (Art. 19 JG.). Auch hier soll einer unsachgemässen, gewinnsüchtigen Jagd vorgebeugt werden. Die VO. vom 6. Juni 1909 [4]) bestimmt in § 1: „Die Jagden sollen pfleglich behandelt und in ihrer nachhaltigen Benützung durch den

[1]) GVBl. S. 118.
[2]) GVBl. S. 693
[3]) GVBl. S. 189.
[4]) GVBl. S. 409, abgeändert durch VO. v. 11. Mai 1925 (GVBl. S. 144).

Jagdbetrieb nicht gefährdet werden". § 2 will die Fortpflanzung der Tiere sichern, indem er für Haar- und Federwild bestimmte Hegezeiten festsetzt. Nach § 3 ist die Jagd auf Rehgeißen, Gems- und Rehkitze (von gewissen Ausnahmen abgesehen) zu jeder Zeit verboten.

Besondere Vorschriften (ober-, bezirks- oder ortspolizeilicher Natur) können zum Schutz einheimischer (nur solcher!) Tierarten (nicht einzelner Tiere) gegen Ausrottung auf Grund der Art. 22 b II PStGB. erlassen werden, ihre Uebertretung ist mit Geld- oder Haftstrafe bedroht.

Zum Schutze der Vögel erging am 31. Mai 1908 das Reichsvogelschutzgesetz.[1])

Dessen § 1 verbietet das Zerstören und Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, Zerstören und Ausnehmen von Eiern, Töten der Jungen, desgleichen An- und Verkauf, Ein-, Aus- und Durchfuhr von Nestern, Eiern und Brut. Kurz — es soll die Fortpflanzung der Vögel gesichert und geschützt werden.

§ 2 verbietet ferner gewisse Arten des Fangens, z. B. das Fangen mittels Leims oder Schlingen oder mit vergifteten Körnern und Futterstoffen.

§ 3 untersagt das Fangen während der Schonzeit vom 1. März bis zum 1. Oktober.

§ 5 gestattet das Fangen von Vögeln, die dem jagdbaren Feder- oder Haarwild oder Fischen nachstellen, nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geld- oder Haftstrafe geahndet (§ 6). Nebenstrafen sind Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen Vögel, Nester, Eier, sowie der zum Fangen oder Töten benutzten Werkzeuge (§ 7).

Die Bestimmungen des Gesetzes finden keine Anwendung auf:

a) im Privateigentum befindliches Federvieh;
b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel[2]);
c) einzelne Vogelarten, z. B. Tagraubvögel mit Ausnahme der Turmfalken, Schreiadler, Seeadler, Bussarde usw., Würger, Wildtauben usw.

[1]) RGBl. S. 314, 317.

[2]) vergl. die oben erwähnte bay. VO. die jagdbaren Tiere betr. v. 11. VII. 1900; die dort in § 1 B. aufgezählten Vögel unterliegen also nicht dem Vogelschutz-, wohl aber dem Jagdgesetz.

§ 9 läßt Landesrecht, das weitergehende Schutzbestimmungen enthält, unberührt.

Auf Grund dieses § 9 erging die bayer. VO. vom 19. Okt. 1908 [1]), abgeändert d. VO. vom 5. Mai 1913 [2]). Durch sie ist das Fangen, Erlegen, der An- und Verkauf gewisser in Anlage II und III aufgeführter Vögel während des ganzen Jahres verboten (also nicht nur während der Schonzeit des § 3 des Reichsvogelschutz-Ges.) Es sind z. B. Abendfalken, Ammern, Eisvögel, Finken, Kuckuck, Rotkehlchen, Schelladler, Schlangenadler, Schreiadler, Spechte, Störche, Zaunkönige, Nachtigallen. Ausnahmen können durch die Bezirkspolizeibehörden durch Ausfertigung eines Erlaubnisscheines erteilt werden. Durch VO. vom 29. April 1925 [3]) wurden Uhu und Steinadler, die bis dahin als jagdbare Tiere galten (vergl. VO. vom 11. Juli 1900 in der Fassung der VO. vom 5. Mai 1913) dem Vogelschutz unterstellt. Durch oberpolizeiliche Vorschriften vom gleichen Tag [4]) wurde das Fangen und Erlegen dieser beiden Vögel, das Zerstören ihrer Horste und Brutstätten, das Ausnehmen und Töten ihrer Jungen, die Wegnahme ihrer Eier verboten und mit Geld- oder Haftstrafe bedroht.

Durch oberpol. Vorschrift vom 18. Dez. 1912 [5]) ist (auf Grund des Art. 22 b PStGB.) das Fangen des Apollofalters (Parnassius Apollo) und das Sammeln von Raupen dieses Schmetterlings verboten. Ausnahmen können von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden. Uebertretungen der Vorschriften sind auch hier mit Geld oder Haftstrafe bedroht.

f) Pflanzenschutz.

Ober-, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zum Schutze einheimischer Pflanzenarten gegen Ausrottung können erlassen werden auf Grund des Art. 22 b II PStGB. Durch oberpolizeiliche Vorschriften des Staatsministeriums des Innern vom 4. Juli 1925 [6]) ist es verboten, gewisse in der Anlage zu diesen Vorschriften aufgeführte Pflanzen unbeschadet der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke, auf denen die Pflanzen wachsen, zu pflücken, gewerbsmäßig feilzuhalten, zu verkaufen, zu vertauschen, zu versenden oder sonst in den Verkehr zu bringen. Zuwiderhandlungen sind unter

[1]) GVBl. S. 965.
[2]) GVBl. S. 189.
[3]) GVBl. S. 143.
[4]) ebenda.
[5]) GVBl. S. 1270.
[6]) GVBl. S. 163.

Geld- oder Haftstrafe gestellt. (Art. 4 d. VO.). In Gärten gezogene Pflanzen fallen nicht unter dieses Verbot. In Betracht kommen z. B. Edelweiß, Alpenveilchen, Frauenschuh, weiße Seerose, Zirbelkiefer, stengelloser Enzian u. a. m. Weitergehende Schutzbestimmungen der Kreise oder Bezirke sind ausdrücklich aufrechterhalten.

Durch MB. vom 10. 6. 1927 wurden die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigt, unter besonderen, strengen Voraussetzungen die gewerbliche Verwendung von Edelweis, das in getrocknetem Zustand aus Italien eingeführt ist, zu gestatten. Die Herkunft dieser Pflanzen muß nachgewiesen werden.

Weitergehende Schutzbestimmungen wurden in den meisten Kreisen und Bezirken und in vielen Städten und Gemeinden erlassen.[1]) Als Beispiel seien die oberpolizeilichen Vorschriften Oberbayerns vom 19. Febr. 1914 erwähnt. Hiernach ist es verboten eine große Anzahl aufgeführter Pflanzen mit den Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszugraben oder auszureißen, sie dürfen nicht zum Zwecke des Verkaufes abgerissen oder abgeschnitten werden. Zu anderen Zwecken dürfen je nur höchstens 6 Stück gepflückt werden (§ 3). Verboten ist ferner das Feilhalten, Verkaufen, Vertauschen, Versenden, in den Verkehr bringen solcher geschützter Pflanzen in bewurzeltem oder unbewurzeltem Zustande (§ 4). Ausnahmen von diesen Verboten kann die Bezirkspolizeibehörde durch Erlaubnisschein zulassen, der unzuverlässigen Personen zu untersagen ist (§ 5). Die Vorschriften erstrecken sich nicht auf außerhalb Bayerns rechtmässig gesammelte Pflanzen, deren Herkunft aber nachzuweisen ist (§ 9). Zu naturwissenschaftlichen Zwecken dürfen gewisse Personen Pflanzen bis zu 3 Stück mit Wurzeln, Zwiebeln oder Knollen ausgraben oder ausheben (§ 10). Zuwiderhandlungen werden mit Geld- und Haftstrafe geahndet (§ 12).

Gemeinden, Bezirke und Kreise bedürfen der staatsaufsichtlichen Genehmigung zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von schutzwürdigen Naturgebilden (Art. 61 I Ziff. 5 GO., Art. 34 I Ziff. 4 BezO., Art. 36 I KrO.). Solche Naturgebilde sind botanisch aufschlußreiche Moore, seltene Pflanzen, eine alte Dorflinde, schöne Alleen, eigenartige Felspartien usw. Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist nicht etwa im Verwaltungsrechtswege erzwingbar; gegen ihre Versagung gibt es nur die Oberaufsichtsbeschwerde an die nächsthöhere Instanz.

Einen besonderen Schutz der Moore und Heiden, die in ihrer Einsamkeit dem Naturfreund eigenartige landschaftliche Reize und mit ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierwelt

[1]) vergl. Unterfränk. Kreisamtsblatt 1914 Nr. 3, Oberbay. Kreisamtsblatt 1914 Nr. 7, Oberfr. Kr. A. Bl. 1914, S. 57, Mittelfr. K. A. Bl. 1914, Nr. 7 S. 14 ff.

dem Naturforscher ein reiches Betätigungsfeld bieten, gewährt Art. 2 des Ödlandgesetzes vom 6. März 1923. [1]) „Bei der Verbesserung von Ödland ist auf die Erhaltung von Naturdenkmälern und Naturschutzgebieten sowie auf das Landschaftsbild tunlichst Rücksicht zu nehmen". Wie aus dem Wort „tunlichst" hervorgeht, haben wir es nicht mit einer Rechtsvorschrift zu tun, sondern nur mit einer Anweisung an die vollziehende Behörde (Bezirksamt). Welche Maßnahmen im einzelnen Falle geeignet sind, entscheidet der Landesausschuß für Naturpflege [2]). Die Verwaltungsbehörde kann die erforderlichen Auflagen in ihrer Entscheidung in Form von Bedingungen festsetzen (Art. 58 Ödl.Ges.) So könnte z. B. bei Bestellung einer Dienstbarkeit dem Zwangsberechtigten zur Pflicht gemacht werden, daß er einen bestimmten Teil des zu verbessernden Bodens wegen der dort wachsenden seltenen Pflanzen brach liegen läßt. Die Aufsichtsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde, Art. 38 II Ödl.G.) überwacht die Einhaltung der Bedingungen und kann sie gemäß Art. 38 und 39 Ödl.Ges. erzwingen.

2. Der Schutz des Friedhofes.

So reich Bayern an ästhetisch bedeutsamen und historisch wertvollen Friedhöfen [3]) ist, so zahlreich sind auch die Geschmacklosigkeiten, die man bei der Anlage von Friedhöfen in Stadt und Land beobachten kann. Sie liegen in der ungeschickten Ausnützung des Geländes, der schablonenhaften Verwendung des Reihengrabes, den unkünstlerischen gärtnerischen Anlagen und den oft barbarischen Grabdenkmälern.

Die Friedhöfe stehen entweder im Eigentum des Kirchenverbandes oder der politischen Gemeinde. Die Gemeinden sind zur Herstellung und Unterhaltung der Friedhöfe verpflichtet (Art. 28 GO.).

Bei Erfüllung dieser Aufgaben haben die Gemeinden m. E. auch die Pflicht, für eine schönheitlich befriedigende Anlage und Ausgestaltung zu sorgen und können hierzu in staatsaufsichtlichem Verfahren gemäß Art. 60 GO. von der Regierung K, d. I. bezw. vom Bezirksamt zwangsweise angehalten werden. Andererseits haben die Gemeinden aber das Recht, die Benützung der Friedhöfe durch Gemeindesatzung zu regeln, wobei sich ihnen ein weiter Spielraum für eine künstlerische, der Weihe des Ortes angemessene Anlage bietet.

[1]) GVBl. S. 89.

[2]) § 6 d. Ausführuugsbestimmungen vom 30. Juni 1923 (GVBl. S. 210).

[3]) man denke z. B. an den Nürnberger Johannisfriedhof, dieses Meisterwerk der Friedhofkunst, sowie an die alten Judenfriedhöfe.

Für die Friedhöfe im Eigentum des Kirchenverbandes können derartige Vorschriften im Interesse der Verschönerung nicht in der Form statutarischer Bestimmungen erlassen werden, da es sich ja nicht um Gemeindeanstalten handelt, wohl als ober-, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften auf Grund des Art. 95 PStGB. Dieser Artikel, der zunächst u. a. die boshafte oder mutwillige Besudelung der Friedhöfe unter Strafe stellt, bedroht auch diejenigen, die den zur Sicherstellung der Friedhöfe erlassenen ober-, bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zuwiderhandeln, mit Geld- oder Haftstrafe. Es fragt sich, ob nun unter dem Gesichtspunkte: „Sicherstellung der Friedhöfe" auch Vorschriften zur Verhütung der Verunstaltung erlassen werden können. Dies glaube ich mit Fischer [1]), dessen Gedankengängen ich mich anschließe, bejahen zu müssen. Während der erste Teil des Art. 95 nur von einer bestimmten Gefahr, nämlich der Besudelung, schützen will, spricht der zweite ganz allgemein von „Sicherstellung", daraus folgt, daß nicht nur Sicherstellung gegen die Gefahr der Beschädigung oder Besudelung gemeint ist, sondern Sicherstellung gegen jede Art von Gefahren, also auch gegen die Gefahr der Verunstaltung [2]). Die Auswahl geeigneter Maßnahmen obliegt dem freien pflichtgemässen Ermessen der Verwaltungsbehörde. Vor allem ist es zulässig, die Aufstellung von Denkmälern und die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern von einer Genehmigung durch die Polizeibehörde abhängig zu machen. Hierbei ist aber zu beachten, daß zur polizeilichen Genehmigung diejenige des Eigentümers, also der betreffenden Kirchenverwaltung hinzukommen muß. Um nun den Mißstand vorzubeugen, der sich daraus ergibt, daß die eine Instanz die Genehmigung erteilt, die andere aber versagt, hat z. B. die Nürnberger Friedhofpolizeiordnung vom 1. Mai 1918 in § 4 bestimmt, daß vor der Erteilung der polizeilichen Genehmigung die zuständige Kirchenverwaltung zu hören ist. Ferner wurde ein Verfahren vereinbart, dem zufolge vor Erlaß der polizeilichen Verfügung das Gutachten eines Ausschusses eingeholt wird, der aus Vertretern des Stadtrates, der Kirchenstiftung und aus künstlerischen Sachverständigen besteht. Die Kirchenverwaltungen übertragen ihren Vertretern ihr Erinnerungsrecht; gibt der Ausschuß sein Gutachten einstimmig ab, so gilt die Genehmigung der Eigentümerin des Friedhofes als erfolgt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet ein zweiter, größerer Ausschuß. Kommt auch dieser zu keinem einstimmigen Entschluß, so tritt eine Trennung der Zuständigkeiten ein, indem Polizei und Kir-

[1]) K. H. Fischer: Neuere Maßnahmen in Nürnberg zur Hebung der Friedhofkunst, Bl. a. P. B. 66, S. 130 ff.

[2]) anderer Ansicht Schiedermeier, Anm. 3 zu Art. 95.

chenverwaltung selbständig über das Genehmigungsgesuch entscheiden—ein Verfahren, das sich nach Fischer trefflich bewährt hat.

Im Übrigen werden sich die Polizeivorschriften beziehen auf Größe, Lage, künstlerische Gestaltung der Grabsteine und deren Einfassungen, die Aufstellung von Urnen, ferner auf die gärtnerischen Anlagen. Die Nürnberger ortspolizeilichen Vorschriften vom 7. März 1923[1]) enthalten u. a. die berechtigten Verbote der Verwendung von Glas, Porzellan oder Emaille für die Herstellung von Grabdenkmalen und die Anbringung von Glaskugeln, Porzellanfiguren, Perlen- oder Blechkränzen und offen sichtbaren Photographien des Verstorbenen auf den Bestattungsstätten[2]).

3. Schutz gegen verunstaltende Reklame.

Gewiß ist die Reklame im heutigen scharfen Konkurrenzkampf des vielgestaltigen, weitverzweigten Geschäftslebens ein unerläßliches Mittel, auf die Waren des einzelnen Unternehmers aufmerksam zu machen und diesem Kunden zu werben. Mit dem Aufblühen von Handel und Industrie in den letzten 50 Jahren wurde die geschäftliche Anpreisung immer eifriger betrieben und hat schließlich Formen angenommen, die das Gesetz nicht mehr dulden durfte. In den Städten wurden die interessantesten alten Bauten mit Anschlägen verpflastert, die Stimmung so manches schönen Platz- oder Straßenbildes durch grellbemalte, mit marktschreierischen Inschriften versehene Papierfetzen ertötet. Auch die Natur blieb nicht verschont; schmucke Landschaften wurden verunstaltet, ehrwürdige alte Bäume und Feldpartien mit Plakaten verklebt.[3])

Das Gesetz vom 6. Juli 1908[4]) suchte diesem Unfug zu steuern und fügte dem Polizeistrafgesetzbuch einen Art. 22 b ein, dessen 2. Absatz denjenigen mit Geldstrafe oder Haft bedroht, der den ober-, bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, welche zum Schutze von Orts- oder Landschaftsbildern gegen verunstaltende Reklame erlassen sind.

Die Fassung des Gesetzes als einer Blankettvorschrift ermöglicht es auch hier (wie in Art. 101 PStGB.) je nach Umfang und Art der Verunstaltung verschiedene polizeiliche Bestimmungen zu erlassen. Geschützt wird das Landschaftsbild und Außen- und Innenansicht eines Ortes (Orts-, Markt-, Straßen-

[1]) Amtsbl. 1923, Nr. 26, S. 60.

[2]) vergl. auch ME. v. 30. Aug. 1912.

[3]) Man denke an die berüchtigten „Leibnitz-Kakes"-Plakate oder an die geschmacklosen Holztafeln der Hotelreklame, die einen bei Eintritt in eine größere Ortschaft gleich in Gruppen von 10 und noch mehr Stück begrüßen.

[4]) GVBl. S. 353.

und Platzbild); und zwar Orts- und Landschaftsbild im Ganzen, nicht Schädigungen einzelner Punkte. Verunstaltend wirkt Reklame nicht erst dann, wenn ein Mensch mit durchschnittlichem Schönheitsgefühl daran Anstoß nimmt, Richtschnur muß hier vielmehr das Empfinden einer — besonders in künstlerischen Dingen — gebildeten Schicht [1]) sein. Nicht verlangt wird vom Gesetz eine grobe Verunstaltung [2]), sondern Verunstaltung schlechthin — ein erfreulicher Vorzug der bayerischen Gesetzesfassung vor, z. B. der preußischen. [3])

Die polizeilichen Vorschriften auf Grund der Art. 22 b II PStGB. werden zunächst einmal die allgemeinen Bestimmungen enthalten, daß die Reklame das Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten darf. Im einzelnen werden dann Bestimmungen getroffen werden müssen über Art der Reklame, Umfang, Größe, Farbengebung, Beseitigung der Reklame zu vorübergehenden Zwecken (z. B. die Plakate eines Wanderzirkus, die oft noch nach Jahr und Tag das Ortsbild verschandeln). Zweckmäßig ist die Bezeichnung derjenigen Orte, an denen Reklame wegen ihres landschaftlichen oder architektonischen Reizes überhaupt nicht geduldet werden kann. Lichtreklame mit grellen wechselnden Farben, sowie übermäßige Häufung von Reklameschildern an einem Hause ist zu verbieten. Inwieweit für Reklamevorrichtungen von auffallender Größe oder Form eine Genehmigungspflicht eingeführt werden will, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Jedenfalls kann bei kostspieligen Reklameeinrichtungen durch vorherige Prüfung der Schaden verhütet werden, der dem Unternehmer entstünde, wenn die Polizei nachträglich die Beseitigung verlangen würde. Für häßliche, bei Inkrafttreten der Vorschriften bereits bestehende Reklame kann Beseitigung oder Umgestaltung verlangt werden. [4]) Auch die neueste Errungenschaft auf diesem Gebiet, die Rauchschriftreklame, kann reizvolle Gegenden verunstalten, wenn sie erst einmal in großem Umfange betrieben wird und solche Orte heimsucht, die wegen ihrer landschaftlichen Schönheit den Mittelpunkt eines regen Fremdenverkehrs bilden.

---

[1]) gleiche Ansicht Heyer S. 36.

[2]) nach der Definition des preußischen Oberverwaltungsgerichtes bedeutet gröbliche Verunstaltung: „Die Schaffung eines positiven, häßlichen, jedes für ästhetische Gestaltung offene Auge verletzenden Zustandes, nicht schon jede Störung der architektonischen Harmonie". Entschl. d. OVG. B. 9 S. 381.

[3]) nach dem preuß. Ges. v. 15. 7. 1907 § 3 kann die polizeiliche Genehmigung zur Anbringung von Reklamevorrichtungen widerrufen werden, wenn das Ortsbild gröblich verunstaltet wird.

[4]) vergl. hierzu ME. v. 11 Juli 1911 und die in der Anlage gegebenen Richtpunkte für das polizeiliche Vorgehen gegen häßliche, verunstaltende Reklame (MABl. S. 463).

Auf Art. 101 Abs. III PStGB. können Schutzbestimmungen gegen häßliche Reklame nur gestützt werden, soweit sie baupolizeilicher Natur sind, also nur insofern es sich um Errichtung oder Veränderung von Gebäuden handelt und die Reklamevorrichtungen deren wesentliche Bestandteile bilden.[1])

Hat nun z. B. ein Geschäftsmann an seinem Haus eine Reklamevorrichtung angebracht, die an sich oder mit Rücksicht auf die baukünsterisch oder landschaftlich hervorragende Umgebung verunstaltend wirkt, und weigert er sich, der von der Polizeibehörde auf Grund bestehender ortspolizeilicher Bestimmungen ausgesprochenen Beseitigungspflicht nachzukommen, so kann er auf folgendem Wege dazu gezwungen werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat zunächst beschlußmäßig festzustellen, daß die Reklame verunstaltend wirkt und auszusprechen, daß gegen diesen Beschluß Beschwerde zur Regierung, K. d. J. erhoben werden kann. Dabei sollen über die Verunstaltungsfrage Sachverständige (am besten Künstler und Architekten) gehört werden. Erst wenn der Eigentümer trotz Verwerfens seiner Beschwerde trotzig auf seinen Standpunkt beharrt und sich gütlichen Einwirkungen versperrt, soll der Strafrichter angerufen werden (Vgl. ME. v. 11. 7. 1911, MABl. S. 463, Urteil des Obersten Landesgerichtes in Strafs. B. 11 S. 327!).[2]) Im Strafurteil hat der Richter neben der Strafe auszusprechen, daß die Polizeibehörde berechtigt sei, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen und die Abänderung oder Beseitigung der betreffenden Reklamevorrichtung zu verfügen, dies auch, wenn die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist (sog. objektives Verfahren). Bei Gefahr in Verzug kann die Polizeibehörde die genannten Maßregeln vorbehaltlich der Strafverfolgung sofort vorkehren (Art. 22 b III in Verb. m. Art. 105 und 18 II PStGB.).

---

[1]) demnach könnte z. B. das Ankleben von Wahlplakaten an eine architektonisch interessante Kirche nicht auf Grund des 101 II PStGB. verboten werden, wohl aber geschmacklose Bemalungsreklame an einem künstlerisch wertvollen Geschäftshaus.

[2]) Im Strafverfahren kann der Richter nur die gesetzliche Gültigkeit, nicht aber Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der betreffenden Vorschrift nachprüfen Art. 16 PStGB. Zweifellos kann das Gericht auch die Frage prüfen, — auf Grund eigener Sachkunde oder Sachverständigengutachtens — ob die beanstandete Reklame verunstaltend wirkt, denn diese Frage gehört zum Tatbestand und diesen hat das Gericht voll ins Auge zu fassen. Es mag nun zugegeben werden, daß sich derartige Fragen weniger für das Gericht als die Verwaltungsbehörden eignen. Deshalb darf man aber nicht so weit gehen, wie das Urteil des Obersten Landesgerichts in Strfs. Smlg. B. 11, S. 356, wo es heißt, der Art. 22 b biete nicht das geringste Hindernis dafür, daß die Verwaltungsbehörde die Zuständigkeit bezüglich der Verunstaltungsfrage sich selbst zuschreiben (z. B. durch ortspolizeiliche Vorschrift). Eine Prüfung von Ermessungsfragen ist nach der bestehenden Strafrechts- und Strafprozeßgesetzgebung dem Gericht nicht entzogen und die Verwaltungsbehörden können diese Zuständigkeit nicht beschneiden.

Hocherfreulich ist es — und das war von jeher das heiße Bestreben aller Freunde des Heimatschutzes [1]) —, daß das bayerische Polizeistrafgesetzbuch in seinem Artikel 22 b nicht nur landschaftlich hervorragende Gegenden vor häßlicher Reklame schützt, sondern auch einfache Landschafts- und Ortsbilder davor bewahrt, ebenso wie es Art. 101 III mit geschmacklosen Bauten tut. Von ganzem Gebiet des Heimatschutzes gilt, was Schultze-Naumburg in Beziehung auf Reklameauswüchse sagt, „daß wir auch in der bescheidensten Landschaft mit dem einfachsten Aufbau sehr wohl die Reize von Gottes Natur genießen können. Und man wird einsehen müssen, daß es sinnlos ist, zu erlauben, daß man sich auf einer einfachen Wiese schlecht benehmen darf, es gegenüber einer Alpenlandschaft aber verbietet."

II. Das Recht der Denkmalpflege.

1. Kulturdenkmäler.

a) Klassierung und Inventarisation.

Der Denkmalschutz soll möglichst alle schutzwürdigen Objekte erfassen. Das wird jedoch praktisch großen Schwierigkeiten begegnen, denn ob ein Gegenstand Denkmaleigenschaft hat oder nicht, das ist — vor allem bei Kunstdenkmälern — eine Frage des Geschmacks und wird deshalb nie einheitlich entschieden werden; mit Definitionen und Begriffsbestimmungen ist aber hier nichts zu erreichen. Die Praxis hilft sich nun auf zweierlei Weise. Der eine Weg ist der, daß die Behörde von Fall zu Fall über die Denkmaleigenschaft des Gegenstandes entscheidet (auf Grund eines Sachverständigengutachtens). Die andere Methode ist die der Eintragung der Denkmäler in Denkmälerlisten: Klassierung und Inventaritisierung. Die Klassierung (nach dem Vorbild des classement des französischen Denkmalschutzgesetzes vom 30. März 1887) ist konstitutiver Natur; nur die klassierten, d. h. in die Liste eingetragenen Denkmäler gelten als Denkmäler und genießen gesetzlichen Schutz, andererseits können sie aber auch, sobald sie einmal eingetragen sind, vom Eigentümer dem gesetzlichen Schutz nicht mehr entzogen werden, der Eigentümer wird in seiner tatsächlichen und rechtlichen Verfügungsmacht beschränkt, er bedarf zur Veränderung, Vernichtung oder Veräußerung der behördlichen Genehmigung. Hingegen ist die Inventarisation mehr deklarativer Natur, hier hat die Eintragung in die Liste nur die Bedeutung, daß die

[1]) vergl. Heyer, S. 176, Bartmann S. 80!

Denkmaleigenschaft eines Gegenstandes festgestellt, nicht begründet wird, an die Eintragung sind keinerlei rechtliche Folgen geknüpft, sie soll nur ein Wegweiser und Berater für die Behörden sein und ihnen die oft schwierige Entscheidung des Denkmalcharakters eines Gegenstandes ersparen.

Gemäß Reichsrecht und bayerischem Landesrecht sind in Bayern beide Systeme eingeführt. Durch Reichsverordnung vom 11. Dezember 1919 [1]) und Ausführungsbestimmungen hierzu von gleichem Tage [2]) wurde die Anlegung eines Verzeichnisses von Kunstwerken für das deutsche Reich angeordnet, deren Verbringung ins Ausland für den nationalen Kunstbesitz einen wesentlichen Verlust bedeuten würde (§ 1 d. VO.). Das Verzeichnis wird vom Reichsminister des Innern geführt (§ 2 d. VO.). Die Länder betrauen von Amtswegen oder auf Ersuchen des Reichsinnenministers Sachverständige mit der Ermittlung und Prüfung der in Betracht kommenden Kunstwerke. Diesen haben die Besitzer von Kunstwerken sie auf Verlangen zu zeigen und die Prüfung zu gestatten (§ 3 der Ausführungsbestimmungen). Die Ergebnisse werden dem Reichsministerium des Innern mitgeteilt (§ 2 d. Ausf.-Best.). Dieses veranlaßt nach Anhörung der Regierung, des Landes, in dem sich das Kunstwerk befindet (§ 1 d. Ausf.-Best.) die Eintragung des Kunstwerkes; die Eintragung muß erfolgen, wenn die Landeszentralbehörde es verlangt (§ 2 II d. VO.). Die Eintragung wird dem Beteiligten unverzüglich mitgeteilt. Eine Beschwerde gegen die Eintragung findet jedoch nicht statt (§ 1 II d. Ausf.-Best.). Sobald das Kunstwerk eingetragen ist, bedarf dessen Ausfuhr der Genehmigung. Wir finden also hier das Klassierungssystem.

Durch ME. vom 1. Jan. 1904 [3]), vom 22. April 1904 [4]) und vom 1. Jan. 1908 [5]) hat Bayern den Bezirksverwaltungsbehörden die Verzeichnung aller geschichtlich oder architektonisch interessanten Baudenkmäler im Eigentum privater oder auch juristischer Personen des öffentlichen Rechtes zur Pflicht gemacht. Die einzutragenden Bauwerke sind nach Lage und ursprünglicher wie jetziger Zweckbestimmung unter Angabe der Besitzverhältnisse zu bezeichnen. Gleichzeitig soll als Ergänzung eine Sammlung von Photographien der im Verzeichnis aufgeführten Objekte angelegt und diese mit einem Begleittext verbunden werden, der auf den Standort und den Stil der Kunstwerke — namentlich

[1]) RGBl. S. 1961, abgeändert und verlängert bis 31. 12. 1929 durch Ges. vom 21. 12. 1925 (RGBl. S. 470) u. Ges. v. 21. 12. 1927 (RGBl. S. 485).

[2]) RGBl. S. 1962.

[3]) MABl. S. 1.

[4]) MABl. S. 123.

[5]) MABl. S. 27.

bei Typen heimischer Bauweise — hinweist. Diese Verzeichnisse sind lediglich Wegweiser für die Behörden und bilden ein gutes Anschauungsmaterial für den Praktiker. Der Eigentümer wird durch die Eintragung in keiner Weise in seiner Verfügungsmacht beschränkt: System der Inventarisation.

b) Schutz der Denkmäler im Privateigentum und im Eigentum von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes.

aa) Schutz vor rechtlichen und tatsächlichen Verfügungen.

Die Denkmäler eines Landes sind ein wesentliches Stück seiner Kultur und es ist deshalb Bestreben jedes Staates, diese Kulturzeugen zu erhalten und vor Verschleppung zu bewahren. Es erging aus diesem Grunde am 11. Dez. 1919 die oben schon erwähnte Reichsverordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken. Darnach bedarf die Ausfuhr jedes in das vom Reichsminister des Innern geführte Verzeichnis eingetragenen Kunstwerks der Genehmigung dieses Ministers (§ 1 des Ges. vom 21. 12. 1925 RGBl. S. 470). In Betracht kommen nur Kunstwerke, also nicht Denkmäler schlechthin (z. B. auch geschichtliche Denkmäler) und zwar sowohl solche im Privateigentum wie solche im Eigentum juristischer Personen des öffentlichen Rechtes, ferner sowohl bewegliche (die VO. denkt wohl hauptsächlich an Gemälde) wie auch unbewegliche Kunstwerke (Statuen) oder Bestandteile solcher (Erker eines alten, architektonisch interessanten Hauses). Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein vom Reichsinnenminister zu ernennender Ausschuß ihr zustimmt, und das darf er nur, wenn der materielle Gewinn des Reiches den Verlust des ideellen Wertes rechtfertigt (§ 3 d. VO.). Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden (§ 4); so wäre es z. B. zulässig, dem Verkäufer die Vereinbarung eines Vor- oder Rückkaufsrechtes aufzuerlegen. Die Ausfuhr ohne Genehmigung oder entgegen den auferlegten Bedingungen ist mit Geldstrafe bedroht; neben dieser Geldstrafe oder im Falle der Täter nicht auffindbar ist, kann auf Einziehung des Kunstwerkes erkannt werden. Die Verordnung hat ihre Berechtigung hauptsächlich während der Inflationszeit bewiesen, nur so konnte das Inland vor einer Verschleppung seiner besten Kunstwerke ins valutastarke Ausland geschützt werden.

Aber auch innerhalb eines Landes drohen dem Denkmal viele Gefahren, vor denen es bewahrt werden muß.

Die Errichtung, Wiederherstellung, Instandsetzung, Aenderung oder Beseitigung von Denkmälern auf oder an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen bedarf nach der

bayerischen Verordnung vom 27. III. 1919[1]) mit der Vollzugsbekanntmachung vom gleichen Tage[2]) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1920[3]) der baupolizeilichen Genehmigung. Das gleiche gilt für Denkmäler in Friedhöfen mit Ausnahme der Denkmäler für Einzelgräber oder Familiengrabstätten und für solche Denkmäler, die zwar nicht an öffentlichen Straßen oder Plätzen errichtet sind, aber von dort gesehen werden können und geeignet sind, das Orts- oder Landschaftsbild wesentlich zu beeinflussen. Die Gesuche sind mit den erforderlichen Unterlagen (z. B. Lageplan, zeichnerische Darstellung des Denkmals, wenn möglich Modell des Denkmals) beim Bezirksamt, in München bei der Lokalbaukommission, bei Denkmalsentwürfen kreisunmittelbarer Städte bei der Regierung, K. d. I. zur unmittelbaren Weiterleitung an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus einzureichen, dessen Entscheidung hinsichtlich der künstlerischen Beurteilung maßgebend ist (Ziff. 2 u. 3 der Vollz.-Bek.). Gegen den bezirksamtlichen Beschluß ist formelle Beschwerde (§ 65 d. BO.) zur Regierung, K. d. I. zulässig (Ziffer 3 d. Vollz.-Bek.), gegen den Beschluß der Regierung nur Oberaufsichtsbeschwerde zum Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Bei ihren Entscheidungen werden das Bezirksamt vom Landbauamt, das Ministerium von einem Kunstsachverständigenausschuß beraten (Ziffer 3 II, Z. 5 der Vollz.-Bek.).

Objekte der Genehmigung sind nach der authentischen Interpretation der VO. in Ziff. 1 der Vollz.-Bek. nur öffentlich aufgestellte Bildwerke aus Stein, Holz oder anderen Stoffen, z. B. Standbilder, Brunnen usw., ferner der Oeffentlichkeit gewidmete Parkanlagen, soweit sie umfriedet oder mit einer baulichen Anlage versehen sind. Durch die Genehmigung wird die Behörde in den Stand gesetzt, die Projekte nach der ästhetischen Seite hin zu prüfen und Auflagen zu machen. Gleichgültig ist es, ob das Denkmal im Privateigentume oder in dem von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes steht.

Eine wichtige Bestimmung enthält Ziff. 3 der VO. Darnach gelten Anlagen, die zur Ausgestaltung des Denkmals dienen, als dessen Bestandteil und bedürfen somit ebenfalls zur Anlegung, Aenderung oder Beseitigung der Genehmigung. Fiele es z. B. dem Besitzer des Denkmals ein, eine solche Anlage zu zerstören, um ein häßliches Fabrikgebäude hinzustellen, das den Eindruck des Denkmals stören würde, so könnte dies durch die Behörde verhindert werden.

[1]) GVBl. S. 119.
[2]) KMBl. S. 32.
[3]) KMBl. S. 353.

Rechtliche Verfügungen, z. B. Veräußerung, sind nicht an eine Genehmigung geknüpft, wohl deshalb, weil einer Veräußerung oder Verpfändung auf den tatsächlichen Bestand des Denkmals keinen Einfluß hat. Meines Erachtens ist dies aber ein Mangel der VO., denn es ist vor allem für die pflegliche Behandlung des Denkmals durchaus nicht gleichgültig, wer sein Eigentümer ist.

Die Verordnung ist auf Grund des Art. 101 III PStGB. ergangen, ihre Uebertretung kann demgemäß mit Haft- oder Geldstrafe geahndet werden. Architektonisch eigenartige Gebäude, die doch auch unter dem Begriff „Denkmal" zu verstehen sind, fallen nach Ziff. 1 der Vollz.-Bek. nicht unter die VO. Eine Einwirkung auf sie im Sinn der Verschönerung gestattet zunächst der oben schon ausführlich besprochene Art. 101, III PStGB., dann die ebenfalls schon genannten §§ 6, 7 (Genehmigungspflicht für Errichtung von Bauwerken, Hauptreparaturen oder Hauptänderung an diesen), 53 (den Anforderungen der Aesthetik ist zu genügen) der Bauordnung. Diese Vorschriften finden hier Anwendung unter dem Gesichtswinkel der Denkmalspflege, d. h. der Pflege des Denkmals an und für sich, ohne Rücksicht auf ein Landschafts-, Orts- oder Straßenbild. [1])

Von den Maßnahmen, die auf Grund dieser Vorschriften getroffen werden können, soll eine hervorgehoben werden.

Eine große Gefahr für den Baudenkmälerbestand bergen die sog. Restaurationen in sich. Die Restauration dient der Erhaltung des Denkmals und besteht in der Wiederherstellung eines entweder nicht vollendeten oder im Laufe der Jahre teilweise zerstörten Kunstwerkes. Hierüber ein kurzes Wort. Das 19. Jahrhundert, das besonders eifrig restaurierte, war der Anschauung, daß bei solchen Restaurationen das Fehlende um des geschlossenen ästhetischen Eindrucks willen genau im Stile des Vergangenen ergänzt werden müsse. Mit der Zeit brach sich eine andere Kunstauffassung Bahn. Man hielt sich bei der Restauration nicht mehr so sklavisch an den Stil der vorhandenen Substanz, sondern restaurierte im Stil der eigenen Zeit, weil man erkannte, „daß eine kongruente Wiedergabe alter Formen ohne den Geist der Vorzeit ein Unding sei und jede solche Arbeit schon von der nächsten Generation als Täuschung erkannt werde, die ihren Zweck verfehlt habe" (Bartmann). Tat-

[1]) In der Praxis wird sich dieser Unterschied natürlich nicht immer so scharf machen lassen, wie er in dieser systematischen Arbeit zur klaren Uebersicht gemacht wurde. Indessen gibt es zweifellos eine Reihe von Fällen, wo das Denkmal in einer schmucklosen Umgebung steht, auf die bei Anwendung der ästhetischen Vorschriften keine Rücksicht genommen zu werden braucht, also Fälle, bei denen diese Vorschriften lediglich im denkmalspflegerischen, nicht im heimatschützlerischen Sinne verwendet werden.

sächlich hat auch der durchaus harmonische Eindruck solcher verschiedene Stile aufweisender Bauten (Kirchen, Burgen, Schlösser) dieser Auffassung Recht gegeben. Die Behörden nun haben die Macht ihr vollends zum Siege zu verhelfen, wenn sie Bedingungen im Sinne dieser Kunstanschauung an die nach § 6 BO. zu einer Hauptänderung (eine solche ist die Restauration) erforderliche Genehmigung knüpfen.

bb) Schutz gegen schädigende Einwirkungen.

Solchen gewährt § 304 RStGB. Hiernach wird mit einer Gefängnis- oder Geldstrafe belegt, „wer . . . . öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst . . . . , welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche . . . . zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen" vorsätzlich oder rechtswidrig beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar. Dieser Paragraph will im Gegensatz zu § 303 RStGB. diejenigen Fälle der Sachbeschädigung treffen, in denen öffentliche Interessen verletzt wurden. Oeffentlich sind solche Denkmäler, die gemäß ihrer Zweckbestimmung der Oeffentlichkeit dienen oder ihr eigens gewidmet sind. Bei Gegenständen, die an einem öffentlichen Orte aufgestellt sind, wird dies meistens der Fall sein. Unter Gegenständen, die in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, versteht man solche, die „allgemein sichtbar, zugänglich" sind. [1]) Zur Verschönerung „dienen" Gegenstände erst dann, wenn sie kraft menschlicher Willensbestimmung diesen Zweck erlangt haben, doch braucht dies nicht der alleinige Zweck sein. Geschützt werden darnach sowohl bewegliche wie unbewegliche Denkmäler (im weiteren Sinne) [2]), wenn sie nur dem öffentlichen Interesse dienen. Gleichgültig ist es, ob sie im Eigentum einer Privatperson oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes stehen. Auch eine Schädigung durch den Eigentümer selbst kann unter Umständen strafbar sein. Allerdings wird hier meist die erforderliche Rechtswidrigkeit des Tuns fehlen. Sie wäre aber z. B. dann gegeben, wenn besondere Gesetze (Bauordnungen, Heimatschutzgesetze) dem Eigentümer gewisse Schranken bieten würden. In Bayern ist dies geschehen durch die oben unter aa (S. 41 ff.) besprochene VO. vom 27. III. 1919; demnach fiele z. B. die Beseitigung eines auf einem öffentlichen Platze aufgestellten Brunnens durch den Privateigentümer ohne die erforderliche behördliche Genehmigung

[1]) Frank, Anm. II Ziff. 5 zu § 304.

[2]) So d. RG. i. St., B. 43 S. 242; anderer Meinung der sonst großzügige Heyer, S. 63, der nur Statuen u. dergl. darunter verstehen will, wozu jedoch kein Anlaß besteht.

unter § 304 RStGB., nicht jedoch die Beseitigung eines architektonisch eigenartigen Gebäudes, denn hier sind dem Eigentümer keine Beschränkungen auferlegt, er handelt infolgedessen nicht rechtswidrig.

Nicht unter den § 304 fallen solche bewegliche und unbewegliche Denkmäler, die der Oeffentlichkeit nicht dienen. Ihre vorsätzliche oder rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung ist durch § 303 mit einer milderen Gefängnis- oder Geldstrafe bedroht. Der Versuch ist auch hier strafbar.

Das bayerische PStGB. bedroht in Art. 95 denjenigen mit Haft- oder Geldstrafe, der „öffentliche Denkmäler, Statuen, Gemälde oder andere öffentlich aufgestellte Kunstgegenstände . . . ., aus Bosheit oder Mutwillen besudelt" oder den die Sicherstellung dieser Gegenstände bezweckenden, ober-, bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zuwiderhandelt. Schiedermaier geht wohl nicht fehl, wenn er hier unter Denkmälern Erinnerungszeichen zum Andenken an Personen oder Begebenheiten versteht, nicht z. B. geschichtlich oder künstlerisch wertvolle Gebäude, wie aus den Worten: „oder andere öffentlich aufgestellte Kunstgegenstände" hervorgehen dürfte. Bestraft wird hier eine besondere Art der Beschädigung: Die Besudlung aus Bosheit oder Mutwillen, d. h. eine Beschmutzung des Gegenstandes, ohne daß dessen Substanz dadurch verletzt wird. Zur Uebertretung der zur Sicherstellung dieser Gegenstände erlassenen Polizeivorschriften genügt jedoch bloße Fahrlässigkeit. Solche Polizeivorschriften können vor allem der immer noch bestehenden Unsitte entgegentreten, auf Anlagen und Spazierwegen Speisereste, Papier, Obstschalen und dergl. wegzuwerfen. [1])

Der Abbruch [2]) von privaten künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Gebäuden kann nach geltendem Recht nicht verhindert werden, insbesondere sieht die Bauordnung hierfür keine Genehmigungspflicht vor. Diese Maßnahmen wären im Interesse der Erhaltung wertvoller Denkmalsbestände unbedingt vonnöten.

c) Besondere Schutzbestimmungen für Denkmäler im Eigentum juristischer Personen des öffentlichen Rechtes.

Einige besondere Rechtsnormen gelten für Denkmäler im Eigentum juristischer Personen des öffentlichen Rechtes. Was

[1]) vergl. ME. v. 2. Juni 1912 (Recht und Verwaltung des Heimatschutzes in Bayern, S. 29).

[2]) vergl. die Abhandlung von F. Adolf Mayer: Der Schutz von Baudenkmälern gegen Abbruch im öffentlichen Recht Bayerns und Preußens (Gem. Z.

Fortsetzung auf Seite 46

zunächst den bayerischen Staat anlangt, so gehören dessen Denkmäler als öffentliche Sachen zum sog. Grundstockvermögen. Dieses darf nach § 47 Abs. III der bay. Verfassungsurkunde in seinem Wertbestande durch Veräußerung [1]) nicht verringert werden. Die Veräußerung solcher Denkmäler bedarf nach der gleichen Bestimmung, soweit nicht durch Gesetz das Ministerium [2]) hierzu befugt ist, der (vorherigen) Genehmigung des Landtages, die durch Mehrheitsbeschluß erfolgt.

Die Rechtswirkung einer ohne diese Genehmigung vorgenommenen Veräußerung hinge von der nachträglichen Genehmigung bezw. gesetzlichen Ermächtigung durch den Landtag ab; die mangelnde Genehmigung kann durch den guten Glauben des Erwerbers nicht ersetzt werden (BGB. § 932). Für Errichtung, Hauptreparaturen oder Hauptänderungen staatlicher Gebäude, die Denkmalwert haben, ist nicht die sonst erforderliche baupolizeiliche Genehmigung Voraussetzung, denn der Staat übt gegen sich selbst keine Polizeigewalt aus [3]), vielmehr sind der Baupolizeibehörde die Entwürfe lediglich zur Erinnerung in Bezug auf Baulinien, Höhenlage usw. mitzuteilen (§ 10 der bay. BO.).

Die Gemeinden, Bezirke und Kreise bedürfen zur Veräußerung oder wesentlichen Aenderung von Gebäuden und sonstigen unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen, sofern sie aus älterer Zeit stammen und ihre Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Altertumswertes für die Allgemeinheit von Bedeutung ist, der staatsaufsichtlichen Genehmigung. (Art. 61 I Ziff. 5 GO., Art. 34 1 Ziff. 6 BO., Art. 36 I Ziff. 4 KO.). Unter den Begriff „Veräußerung" fällt nicht die Verpfändung, wohl aber die Belastung mit einem Erbbaurecht, das der Veräußerung in seiner wirtschaftlichen Wirkung nahekommt. Unter „Aenderung" des Denkmals ist die Restauration, der Umbau, vor allem aber, was besonders wichtig ist, die Beseitigung zu verstehen. Wird die staatsaufsichtliche Genehmigung versagt, so ist lediglich die Möglichkeit einer Oberaufsichtsbeschwerde zur nächsthöheren Instanz gegeben. Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof könnte zwar mit der Begründung erhoben werden, das gesetzliche Selbstverwaltungs-

1919, Sp. 98 ff.). Die Bauordnung spricht nur davon, daß die Veränderung eines Bauwerkes der Genehmigung bedarf, darunter kann unmöglich der Abbruch verstanden werden, vielmehr wäre das Wort „Abbruch" sicher ausdrücklich genannt worden.

[1]) z. B. Verkauf, Verschenkung, Verpfändung.

[2]) Zuständig ist das Finanzministerium gemäß § 93 der Formationsverordnung vom 9. Dezember 1825 (Weber B II, S. 261).

[3]) Seydel, bayer. Staatsrecht, B 5, S. 658.

recht der betreffenden Gemeinde sei verletzt. Der Verwaltungsgerichtshof kann hiebei jedoch nur prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren nach Art. 61 GO. vorliegen, dagegen unterliegt seiner Prüfung nicht die Frage, ob die Erteilung oder Versagung der Genehmigung zweckmäßig war; denn dies ist eine reine Ermessensfrage (VVG. Art. 13 I Ziff. 3).

Die Gemeinden haben gemäß Art. 30 I GO. die Pflicht, den Grundstock ihres Vermögens, wozu auch die Denkmäler gehören, ungeschmälert zu erhalten. Daraus ergibt sich für sie die Verpflichtung für eine ordentliche und sorgfältige Unterhaltung der Denkmäler Sorge zu tragen [1]), insbesondere den Verfall von Gebäuden zu verhüten.

Die Veräußerung, Verpfändung, Beseitigung, Restaurierung oder sonstige wesentliche Aenderung von kirchlichen Denkmälern (im weiteren Sinne) oder von Gegenständen, bei denen Denkmalswert auch nur vermutet werden kann, bedarf der Genehmigung der Kreisregierung (Art. 76 I der Kirchengemeindeordnung vom 24. Sept. 1912 [2]). Diese hat die kirchliche Oberbehörde und die Fachbehörde für Denkmalspflege (Landesamt für Denkmalpflege) einzuvernehmen. Werden von einer dieser Stellen Bedenken erhoben, so entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Satz 1 Art. 76 II). [3])

Zur Veräußerung oder Belastung von Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen im Werte von 1000 Mk. und darüber oder von unbeweglichen Sachen, die Bestandteile des ortskirchlichen Stiftungsvermögens sind, ist, sofern sie Denkmäler sind oder Denkmalswert vermuten lassen, die Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde erforderlich (Art. 76 II, S. 2). Die Unterhaltung der Denkmäler obliegt den Kirchenstiftungen gemäß Art. 9, I, KGO.

Diese Erfordernisse gelten nicht nur für Veräußerung, Belastung usw. selbst, sondern auch für die Eingehung einer Verpflichtung hierzu (Art. 78 I KGO.).

Zuwiderhandlungen können im Disziplinarwege mit Geldstrafe geahndet werden (Art. 76 I KGO.).

Die gewerblichen Innungen bedürfen nach § 89 b Ziff. 3 der Reichsgewerbeordnung zur Veräusserung von Denkmälern (i. w. S.) der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Befolgung

[1]) vergl. Entsch. d. VGH. B. II, S. 451.

[2]) GVBl. S. 911.

[3]) S. d. VO. v. 16. III. 1849 (Weber III, S. 27) mit § 5 der VO. vom 27. II. 1847 (Weber III, S. 658).

dieser Vorschriften kann die Aufsichtsbehörde durch Ordnungsstrafen erzwingen (§ 96 II RGO.). Ueber das Veräußerungsgeschäft beschließt die Innungsversammlung (§ 93 II Ziff. 6 RGO.). Die Versagung der Genehmigung hat die Wirkung eines gesetzlichen Verbotes, eine trotzdem vorgenommene Veräußerung wäre deshalb nichtig (§ 134 BGB.). [1])

d) Ausgrabungen und Funde.

Den Schutz prähistorisch oder historisch merkwürdiger Gegenstände, nach denen planmäßig gegraben oder die zufällig gefunden werden, bezweckt Art. 22 b I PStGB.; hiernach ist die Uebertretung der über Ausgrabungen und Funde solcher Gegenstände erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften mit Geld- oder Haftstrafe bedroht. Auf Grund dieses Artikels erging die VO. v. 6. Sept. 1908 [2]) und zu ihrem Vollzug die MB. v. 7. Sept. 1908. [3]) Deren Zweck — Verhütung der Beschädigung oder gar Zerstörung von Gegenständen, die oft wertvolle Aufschlüsse über vergangene Kulturperioden gewähren — soll durch folgende Bestimmungen erreicht werden. Mit der Grabung darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde, in München des Stadtrates, eingeholt ist, deren Erteilung im pflichtgemäßen Ermesssen der Behörde steht und an Bedingungen geknüpft werden kann (z. B. die eines staatlichen Vorkaufsrechtes oder der Leitung der Grabung durch sachkundige Personen) (§ 1 der VO.). Die Behörde soll zur Verbescheidung der Gesuche das Landesamt für Denmalpflege [4]) um gutachtliche Aeußerung ersuchen.

Wenn bei einer Erdarbeit zufällig solche Gegenstände gefunden werden, so hat der Finder, evtl. auch der Leiter oder Unternehmer der Arbeit spätestens am nächsten Werktage der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen (§ 2 der VO.). Die Arbeiten müssen dann 7 Tage lang eingestellt und die Gegenstände in unveränderlichem Zustand aufbewahrt werden, wenn nicht vorher die Bezirksverwaltungsbehörde, in München der Stadtrat, die Fortsetzung gestattet oder über die Gegenstände verfügt hat. Dies wird in der Regel erst dann geschehen, wenn die Hebung der Gegenstände durch kundige Personen gesichert ist.

Zivilrechtlich finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Schatzfund Anwendung: Das Eigentum

[1]) vergl. RG. i. Z. vom 25. VI. 1910 (DJZ. S. 1025).
[2]) GVBl. S. 762.
[3]) GVBl. S. 763.
[4]) darüber unter S. 51.

an den gefundenen Gegenständen fällt zur Hälfte dem Entdecker, zur Hälfte dem Eigentümer der Sache, in welchem die Gegenstände verborgen waren, zu (§ 984 BGB.). Ein Enteignungsrecht zugunsten des Staates gibt es nach bayerischem Recht nicht.

2. Naturdenkmäler.

Die Naturdenkmalpflege hat sich zur Aufgabe gestellt, Naturdenkmäler, d. h., besonders charakteristische Gebilde der lebendigen und leblosen Natur zu schützen. Das bayerische Recht enthält nicht, wie etwa das hessische Denkmalschutzgesetz vom 16. Juli 1902 in den Artikeln 33—36 besondere Bestimmungen, die speziell Naturdenkmäler schützen, sondern seine Normen beziehen sich ganz allgemein auf Naturgebilde (Pflanzen, Tiere), gleichgültig, ob sie als Denkmale zu bezeichnen sind oder nicht. Da Naturdenkmale unter den weiteren Begriff Naturgebilde fallen, beziehen sich natürlich die einschlägigen Vorschriften auch auf sie. Der Inhalt dieser Schutzbestimmungen wurde bereits oben Seite 29 ff. besprochen. Es kann daher auf diese Ausführungen verwiesen werden.

Durch ME. vom 24. Oktober 1910 [1]) wurde den Bezirksverwaltungsbehörden aufgegeben, gemeinsam mit den Obmännern der Naturpflege [2]) unter Mitwirkung der Gemeindebehörden, Bau- und Forstämter, eine Aufzeichnung der schutzwürdigen Naturgebilde, d. h. Naturdenkmäler vorzunehmen. Die Aufzeichnung hat gemeindeweise zu erfolgen, die Listen haben Angaben zu erhalten über Name, Lage, Eigentumsverhältnisse, Art der bisherigen und zukünftigen Unterhaltung. Die ME. ermahnt hierbei zur Vorsicht, damit nicht durch Verraten des Standortes seltener Pflanzen und Tiere die Gefahr der Ausrottung erhöht wird; es soll deshalb bei seltenen Pflanzen und Tieren der Fundort, nach Umständen der Name, nicht genannt werden. Das Verzeichnis ist von Zeit zu Zeit zu ergänzen. Es hat den Zweck, Behörden und Vereinen einen raschen Ueberblick über sämtliche in einem Bezirk befindlichen schutzwürdigen Naturgebilde zu geben, damit sie im Notfalle sofort Schutzmaßnahmen zugunsten gefährdeter Naturdenkmäler ergreifen können.

---

[1]) MABl. S. 839.

[2]) Siehe unter S. 50!

III. Die staatliche Organisation des Heimatschutzes und der Denkmalpflege.

1.) Die Staatsverwaltungsbehörden.

Die staatlichen Organe für den bayerischen Heimat- und Denkmalschutz sind die Behörden der inneren Verwaltung, also Stadträte, Bezirksämter und Kreisregierungen und zwar in Sachen des Heimatschutzes unter Oberleitung des Staatsministeriums des Innern, in Sachen der Denkmalpflege unter der des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. [1])

In Fragen der Denkmalspflege steht dem Kultusministerium ein aus Künstlern gebildeter Sachverständigenausschuß beratend zur Seite. [2])

2.) Die Ausschüsse für Naturpflege.

Zur Förderung der Naturpflege wurde im Jahre 1905 (1906?) auf Anregung der Alpenvereinssektion München mit Unterstützung der Staatsregierung der Landesausschuß für Naturpflege gegründet. Er besteht aus Vertretern einer Reihe von Vereinen, deren Bestrebungen auf Schutz und Pflege der Natur gerichtet sind. Innerhalb der Kreise wurden zur besseren Ermittlung und Bearbeitung örtlicher Bedürfnisse Kreisausschüsse und in den einzelnen Bezirken Bezirksgruppen (früher vor 1922 Bezirksausschüsse) mit zahlreichen Obmännern gebildet. Aufgabe dieser Organisationen ist es vor allem, den Naturschutzgedanken im Volk zu wecken und zu hegen, gefährdete Naturdenkmale zu ermitteln und für ihre Sicherstellung zu sorgen, endlich die Behörden durch Abgabe von Gutachten zu unterstützen. Die Stellen und Behörden der inneren Verwaltung sind angewiesen, diesen Ausschüssen tunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen. [3])

Dem Staatlich anerkannten Ausschuß für Vogelkunde obliegt es, geeignete Maßnahme zum Schutze der Vögel zu ergreifen. [4])

---

[1]) MB. vom 26. Juli 1917 (KMBl. S. 139).

[2]) MB. vom 31. Juli 1920 (KMBl. S. 353).

[3]) vergl. MB. vom 21. II. 1906 (MABl. S. 83 und ME. vom 17. 4. 1907 MABl. S. 221).

[4]) ME. v. 18. 4. 1910 (MABl. S. 325 u. MB. v. 22. 9. 1917 (GVBl. S. 564).

3.) Das Landesamt der Denkmalpflege:

Die Pflege historischer und prähistorischer Denkmäler obliegt dem Landesamt für Denkmalpflege (früher Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns), das bis zum 1. Nov. 1908 mit der Direktion des Bayerischen Nationalmuseums verbunden, seitdem aber als selbstständige, dem Kultusministerium unmittelbar unterstellte Behörde mit dem Sitze in München errichtet wurde [1]). Seine Aufgaben sind: 1.) Inventarisierung der Denkmale; 2.) Erstattung von Gutachten bei Veräußerung, Veränderung, Zerstörung usw.; 3.) Erhaltung der Denkmale; 4.) Überwachung der Ausgrabungen und Funde; 5.) Fürsorge für öffentliche Museen nnd Sammlungen, die nicht unter staatlicher Verwaltung stehen.

[1]) VO. v. 6. 9. 1908 (GVBl. 759) u. MB. v. 22. 9. 1917 (GVBl. S. 564).

C. Kritik und Reformvorschläge.

Wenn man die bayerische und reichsrechtliche Regelung des Heimat- und Denkmalschutzes überblickt, so kann man sagen, daß sie recht wirkungsvoll ist und, richtig angewandt, ungemein viel Gutes stiften kann. Andererseits darf es aber auch nicht verwundern, wenn eine verhältnismässig so junge Gesetzgebung auf diesem Gebiet wie die bayerische noch nicht völlig ausgebaut ist. Im Folgenden sollen ihre größten Lücken aufgezeigt und Vorschläge zu deren Ausfüllung gemacht werden.

Es wäre zunächst äußerst notwendig, sowohl das Recht des Heimatschutzes als auch das der Denkmalspflege durch ein gemeinsames, in zwei Abschnitte: „Heimatschutz" und „Denkmalpflege" zerfallendes, den ganzen Rechtsstoff übersichtlich zusammenfassendes Gesetz zu regeln. Die Maßnahme wäre für die zuständigen Behörden eine große Ersparnis an Zeit und Mühe; denn bei der jetzigen gesetzlichen Regelung ist es sehr schwer, sich in den zerstreut liegenden, unübersichtlichen Rechtsnormen zurechtzufinden.

I. Lücken im Rechte des Heimatschutzes.

Was den Heimatschutz anlangt, so müßte ein solches Gesetz der Baupolizei ausdrücklich die Möglichkeit geben, zur Erhaltung reizvoller Landschafts-, Orts- und Straßenbilder Bauverbote zu erlassen. Freilich kann jetzt schon manches durch geeignete Baulinienziehung erreicht werden; leider hängt aber der Erfolg lediglich vom guten Willen, der Einsicht und kulturellen Einstellung der maßgebenden Stelle ab. Es sollte deshalb diesen Organen durch das Gesetz zur Pflicht gemacht werden, zu prüfen, ob in einschlägigen Fällen nicht solche Bauverbote zu erlassen sind.

Ferner ist ein Abbruchverbot zu fordern für solche im Privatbesitz [1]) befindliche Gebäude (auch wenn sie nicht Denk-

[1]) Für solche Gebäude im Besitz der Gemeinde, Bezirke, Kreise besteht bereits ein Abbruchverbot; s. a. S. 33!

mäler sind), die ein wesentlicher künstlerischer Bestandteil eines Landschafts-, Orts- oder Straßenbildes sind. Derartige Bauwerke werden oft ohne Rücksicht auf das Interesse der Allgemeinheit an ihrer Unterhaltung niedergerissen, um durch irgend ein wirtschaftliches Unternehmen ersetzt zu werden, das einem einzelnen reiche materielle Vorteile einbringt.

Die Pflanzenschutzbestimmungen kranken an dem Mangel einer einheitlichen, für alle bayerischen Kreise gemeinsamen Regelung. Der Umstand, daß in den verschiedenen Kreisen verschiedene Pflanzen geschützt sind, führt zu folgender, von Naturfreunden vielbeklagten Umgehung der Vorschriften: hat ein Pflanzenräuber Pflanzen, die in einem bestimmten Kreis geschützt sind, dort gepflückt und wird darob von der Polizei zur Rede gestellt, so redet er sich darauf hinaus, er habe sie in dem angrenzenden Kreis, in dem diese Pflanzen nicht geschützt sind, gesammelt und sei deshalb nicht strafbar. Diesem Mißstand kann nur eine einheitliche Regelung des Pflanzenschutzes abhelfen.

II. Lücken im Recht des Denkmalschutzes.

Das zu erlassende Denkmalschutzgesetz müßte außer dem geltenden Recht noch folgende Regelung der Materie enthalten:

Alle tatsächlichen und rechtlichen Verfügungen über bewegliche und unbewegliche Kulturdenkmäler im Besitze juristischer Personen des öffentlichen Rechtes müßten, soweit dies noch nicht geschehen ist[1]), an die vorherige Genehmigung der Behörde geknüpft werden. Die Behörde hat die Genehmigung zu verweigern, wenn Gefahr besteht, daß der Erwerber die Denkmäler nicht mit der vom Allgemeininteresse erforderten Sorgfalt behandeln wird. Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

Wie weit der Denkmalschutz auf bewegliche und unbewegliche Denkmäler in der Verfügungsmacht von Privatpersonen ausgedehnt werden soll, ist außerordentlich schwierig zu beantworten. Tatsächliche Verfügungen bedürfen ja jetzt schon (siehe oben Seite 41 ff!) der behördlichen Genehmigung. Dies sollte man m. E. auch für rechtliche Verfügungen fordern. Gegen eine solche Maßnahme spricht das Recht des Besitzers

[1]) im vollem Umfange bisher noch nicht geschehen, so kann die Beseitigung und Belassung von Denkmälern der Innungen und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes (Stiftungen, Anstalten) nicht verhindert werden; wohl aber der Abbruch oder die Veräußerung von Denkmälern der Gemeinde, Bezirke, Kreise, nach der neuen Gemeinde-, Bezirks- und Kreisordnung. Darüber s. o. S. 46!

über sein Eigentum frei zu verfügen und den größtmöglichsten wirtschaftlichen Nutzen daraus zu ziehen, für sie das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung solcher idealer Güter; ihr kann es durchaus nicht gleich sein, in wessen Händen ein solches, oft unersetzliches Stück sich befindet. Die Genehmigung wäre nur bei Verfügungen über hervorragende Denkmale und nur bei Zerstörungs-, Beschädigungs- oder Verschleppungsgefahr unter Würdigung aller sich widerstreitenden Interessen zu verweigern. Diese Beschränkung auf Notfälle wird schon aus finanziellen Gründen geboten sein. Denn man wird zum allermindesten solchen Personen, die auf die Veräußerung derartiger Werte angewiesen sind, wohl oder übel eine Entschädigung für so entgangenen Gewinn gewähren müssen.

Weiter müßte für die oben genannten Privatdenkmäler ein Enteignungsrecht geschaffen werden. Vorbild für die Enteignung unbeweglicher Denkmäler könnte das hessische Denkmalschutzgesetz sein. Gemäß dessen Art. 19 ist der Staat berechtigt, Grundeigentum insofern zu beschränken, als es erforderlich ist

1) zum Zwecke der Erhaltung eines nachlässig behandelten Baudenkmals,
2) zum Zwecke der aus künstlerischen oder geschichtlichen Rücksichten gebotenen Freilegung des Baudenkmals.

Bewegliche Denkmäler sollen wiederum nur in Notfällen (bei Gefahr des Untergangs oder des Verlustes) und nur, soweit es sich um Stücke hervorragender Bedeutung handelt, enteignet werden.

In jedem Falle der Eigentumsbeschränkung ist dem Betroffenen eine Entschädigung zu gewähren.

Das Verfahren ist entsprechend dem bay. Zwangsabtretungsgesetz auszubauen. Für Denkmäler im Besitze juristischer Personen des öffentlichen Rechtes halte ich das Enteignungsverfahren deshalb nicht für notwendig, weil bei ihnen kaum die Gefahr des Verlustes und der Vernachlässigung besteht, nötigenfalls kann im Aufsichtswege eingeschritten werden.

Bauliche Anlagen oder Veränderungen in der Umgebung eines im Privatbesitz befindlichen Denkmals, welche dieses verdecken oder das Denkmal oder dessen Umgebung zu verunstalten geeignet sind, sollten der behördlichen Genehmigung bedürfen (so Art. 2 des hess. Denkmalschutzgesetzes).

Zum Abbruch oder zur Zerstörung eines Baudenkmals [1]) hat der Privateigentümer sich des Einverständnisses der Behörde zu versichern.

---

[1]) Der Abbruch anderer privater Denkmäler, wie Statuen, Brunnen, bedarf jetzt schon nach der VO. vom 27. III. 1919 (siehe oben Seite 41 ff.) der Genehmigung.

Dem Denkmalschutz sollten nur solche private Denkmäler unterworfen werden, die mit konstitutiver, die Denkmaleigenschaft begründender Wirkung in eine hierzu bestimmte Liste eingetragen worden sind (Klassierungssystem). Dies deshalb, damit jedermann sich z. B. beim Ankauf eines Denkmals, darüber sogleich unterrichten kann, ob dessen Erwerb frei oder von gewissen gesetzlichen Voraussetzungen abhängig ist. Die Behörde müßte die Eintragung erzwingen können, wogegen dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg zu eröffnen wäre.

Mit dem Schutz der Naturdenkmäler im Privateigentum[1]) ist es in Bayern leider recht schlecht bestellt. Es müßten auch hier, wie in Art. 34 des hessischen Denkmalschutzgesetzes, Arbeiten, welche das Denkmal gefährden oder seine Umgebung zu verunstalten geeignet sind, der behördlichen Genehmigung unterstellt werden. Bayern war reich an alten denkwürdigen, durch besondere Form ausgezeichneten Bäumen, die vom Eigentümer rücksichtslos umgelegt wurden[2]). Dringende Abhilfe ist hier nötig. Mit Recht fordert Heyer[3]) : man sollte auch besonders schöne Aussichtspunkte zu den Naturdenkmälern rechnen und deren Veränderung oder Veräusserung genehmigungspflichtig machen. „Dadurch könnte verhindert werden, daß z. B. ein Magnat einen Aussichtspunkt einfach ankauft, weil ihn der Besuch dieses Aussichtspunktes durch das Publikum stört, und daß er dadurch Tausenden von Menschen den Genuß des schönen Blickes raubt!"

Moore, Heiden usw. müßten aus schönheitlichen oder wissenschaftlichen Gründen, weil sie z. B. den Standort seltener Flora und Fauna bilden, zwecks Anlage von Naturschutzparken gegen Entschädigung enteignet werden können. Wir besitzen ja in Bayern schon solche Schutzgebiete, z. B. im Königsseer Gebiet, im Karwendel, aber ihre Schaffung ist nur im Weg freien Ankaufs möglich und von der Einsicht und dem Grad sozialen Denkens der Eigentümer abhängig. Es ist ein Fehler der bayerischen Enteignungsgesetzgebung, daß sie Eigentumsbeschränkungen aus allen möglichen — ohne Frage auch wichtigen — materiellen Gründen zuläßt, ideelle Notwendigkeiten aber nicht berücksichtigt.

Der Schutz der Ausgrabungen und Funde ist insofern verbesserungsbedürftig, als der Eigentumserwerb in Frage kommt.

[1]) Die Veräußerung oder wesentliche Veränderung schutzwürdiger Naturgebilde im Eigentum der Gemeinden, Bezirke, Kreise bedarf nach der neuen Gesetzgebung über die Selbstverwaltungskörper der staatsaufsichtlichen Genehmigung; hierüber s. o. S. 33!

[2]) Vgl. hiezu die Abbildungen bei Eigner!

[3]) S. 179.

Auch hier verlangt das Interesse der Allgemeinheit, daß der Staat in der Lage sei, bedeutende Altertümer zu angemessenen Preisen zum Nutzen aller zu erwerben. Am zweckmässigsten wäre es wohl, wenn, wie auch Heyer (S. 183) vorschlägt, die Pflicht eingeführt würde, sich die Altertümer durch Besitzergreifung anzueignen und dem Staate gegen Entschädigung zum Erwerb anzubieten. Gibt die zuständige Behörde binnen einer bestimmten Frist keine Erklärung ab, so steht der freien Veräußerung nichts mehr im Wege.

Freilich werden diese Reformvorschläge für die nächste Zeit eben nur wohlgemeinte Vorschläge bleiben. Ihre Umsetzung in die Wirklichkeit des Rechtes muß fürs erste wegen der vom Staat zu gewährenden Entschädigungen an der gegenwärtigen großen finanziellen Not des Reiches und der Länder — nicht zum mindesten Bayerns — scheitern. Vielleicht könnte aber trotzdem unsere Sache mehr gefördert werden, wenn nicht immer noch ein wenig die Auffassung verbreitet wäre, daß es sich hier ja nur um „Erhaltung oder Beförderung des Vergnügens“ [1]) handle, das hinter anderen angeblich wichtigeren Bedürfnissen zurückstehen müsse. Unsere Zeit krankt an der Ueberschätzung der äußeren materiellen Kultur, die Stückwerk bleiben muß, wenn ihr nicht die ideelle ebenbürtig zur Seite tritt. Nicht um zweifelhafte Vergnügungen dreht es sich hier, wie etwa um Kino oder seichtes Theater, sondern um Erhaltung von Werten, die jedem von uns nötig sind wie das tägliche Brot, da sie unser Innenleben stärken und bereichern. Die Frage des Heimat- und Denkmalschutzes ist eine Kulturfrage, und darin liegt ihre überragende Bedeutung; Arbeit an ihr ist Arbeit an der Kultur.

Diesen Zusammenhang des Heimat- und Denkmalschutzes mit der Kultur überhaupt herauszuschälen, ist Aufgabe der freiwilligen — zu diesem Zwecke gebildeten Organisation und vor allem der Schule. Ihnen obliegt es, was dem Rechte versagt ist: den Geist, von dem die scheinbar trockenen Schutzgesetze getragen sind, dem Volke zu deuten und es mit diesem Geiste zu erfüllen, dem Geist der Liebe zur Heimat, mit ihrem Ueberfluß an Schönheiten der Natur und Kunst. Ohne ihn sind die besten Gesetze unzulänglich und werden umgangen werden. Aber einmal von diesem Geiste erfüllt, werden die Menschen die Gesetze nicht mehr als Zwang empfinden, nein — sie werden sie freudig befolgen als Wege zu kulturellem Aufstieg.

[1]) so Schultzenstein in der DJZ., 1902, Sp.468 f.

Inhaltsübersicht.

Seite

A) Allgemeiner Teil.

I. Einleitung; geschichtliche Entwicklung des rechtlichen Heimat- und Denkmalschutzes 1

II. Die Berechtigung des rechtlichen Heimat- und Denkmalschutzes 5

III. Begriffe und grundsätzliche Erwägungen: 6

1.) Einzelbegriffe 6

2.) Gruppenbegriffe 9

3.) die praktische Brauchbarkeit dieser Begriffe 10

B) Besonderer Teil.

I. Das Recht des Heimatschutzes: 14

1) der Schutz des Landschafts-, Orts-, Platz- und Straßenbildes 14

a) die Landschaft und das Bauwerk 14

b) die Landschaft und das Wasser 26

c) die Landschaft und elektrische Anlagen 29

d) Tier- und Pflanzenwelt in der Landschaft 29

e) Wild- und Vogelschutz 30

f) Pflanzenschutz 32

2. Schutz des Friedhofes 34

3. Schutz gegen verunstaltende Reklame 36

II. Das Recht der Denkmalpflege: 39

1. Kulturdenkmäler

a) Klassierung und Inventarisation 39

b) Schutz der privaten u. öffentlichen Denkmäler 41

aa) Schutz vor rechtlichen und tatsächlichen Verfügungen 41

bb) Schutz gegen schädigende Einwirkungen 44

c) Besondere Schutzbestimmungen für Denkmäler im Eigentum juristischer Personen des öffentlichen Rechtes 45

d) Ausgrabungen und Funde 48

2.) Naturdenkmäler 49

III. Die Organisation des Heimatschutzes und der Denkmalpflege 50

1.) Die Staatsverwaltungsbehörden 50

2.) Die Ausschüsse für Naturpflege 50

3.) Das Landesamt für Denkmalpflege 51

C) Kritik und Reformvorschläge.

I. Lücken im Recht des Heimatschutzes 52

II. Lücken im Recht der Denkmalpflege 53